



Ansatzpunkte für eine zielgenaue Reform der Green Asset Ratio

Bruno Frey, Ralph Henger, Laurens Wünsch

Juni 2026

Autoren



Bruno Frey
Institut der deutschen
Wirtschaft e.V.



Dr. Ralph Henger
Institut der deutschen
Wirtschaft e.V.
henger@iwkoeln.de



Laurens Wünsch
Institut der deutschen
Wirtschaft e.V.
wuensch@iwkoeln.de

Beiträge der Fin.Connect.Positionen-Reihe wenden sich mit Handlungsempfehlungen zur klimaneutralen und digitalen Transformation an Verbände und Politiker sowie an eine finanz- und wirtschaftsinteressierte Leserschaft.

Zusammenfassung

Die Green Asset Ratio (GAR) soll als zentrale Kennzahl der europäischen Taxonomie-Regulierung Auskunft über den Fortschritt der Transformation im Bankensektor geben. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung sagt sie jedoch häufig mehr über die Geschäftsfelder und die Kundenstruktur einer Bank aus als über deren Nachhaltigkeit oder ESG-Risiken.

Der vorliegende Beitrag erläutert die Zielsetzungen der GAR, ihre Einbettung in die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie ihre Berechnung. Dabei werden einige „blinde Flecken“ der Kennzahl sichtbar, wie die begrenzte Taxonomiefähigkeit weiter Teile der Wirtschaft sowie Datenlücken bei KMU und Nicht-EU-Unternehmen. Hinzu kommen ein hoher bürokratischer Aufwand, eine geringe Steuerungswirkung und ihr begrenzter Nutzen als Risikoindikator. Folglich wird die GAR ihrer Rolle als transparenter, vergleichbarer und einfach verständlicher Nachhaltigkeitskennzahl nur eingeschränkt gerecht.

Das Omnibus-Paket und die Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 bringen erste Vereinfachungen. Dennoch bleibt weiterer Reformbedarf: Die GAR sollte klarer eingeordnet, methodisch harmonisiert und durch ergänzende Kennzahlen flankiert werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	0
Inhaltsverzeichnis.....	0
1 Was ist die Green Asset Ratio (GAR)?.....	1
1.1 Ziele.....	1
1.2 Wer ist betroffen?	1
1.3 Variationen und Unterteilung.....	4
1.4 Aktuelle Zahlen für Deutschland und Europa	4
2 Kritik an der Green Asset Ratio.....	8
2.1 Umfang der EU-Taxonomie: Fehlende Sektoren	8
2.2 Ungenaue Zielsetzung	12
2.3 Fehlende Daten und Aussagekraft.....	15
2.4 Bürokratischer Aufwand.....	18
3 Reformvorschläge.....	20
3.1 Die GAR zur Risikobewertung	20
3.2 Die GAR als Vergleichsinstrument zwischen Banken	21
3.3 Die GAR als limitierte, aber verständlichere Nachhaltigkeitskennziffer.....	23
4 Fazit und Empfehlungen	24
Glossar zur europäischen Klima- und Finanznomenklatur	26
Literatur.....	28

1 Was ist die Green Asset Ratio (GAR)?

1.1 Ziele

Die Green Asset Ratio (GAR) soll als einheitliche, vergleichbare und transparente Kennzahl abbilden, in welchem Umfang die Vermögenswerte und Kredite großer europäischer Banken im Sinne der EU-Taxonomie als nachhaltig gelten. Konkret soll sie sichtbar machen, welcher Anteil der Bankaktiva wirtschaftliche Aktivitäten finanziert, die als taxonomiekonform bzw. „*taxonomy-aligned*“ gelten. Zugleich verfolgt die GAR das Ziel, die Vergleichbarkeit zwischen Instituten zu verbessern, indem sie eine standardisierte Kennzahl bereitstellen soll, die auf einer einheitlichen Methodik und Definition beruht und damit eine konsistente Bewertung durch Investoren, Aufsichtsbehörden und die Öffentlichkeit erleichtert (EU-Kommission, 2021). Darüber hinaus ist die GAR als Bestandteil der EU-Taxonomie in einen breiteren Steuerungsanspruch eingebettet: Durch gesteigerte Markttransparenz soll sie dazu beitragen, Kapitalströme stärker in nachhaltige Aktivitäten zu lenken und das Risiko von Greenwashing zu reduzieren, indem die Zuordnung von Finanzierungen zu taxonomiekonformen Tätigkeiten nachvollziehbarer und überprüfbarer wird. Im Kern lässt sich die Kennzahl definieren als Anteil der Bankaktiva, die taxonomy-aligned Aktivitäten finanzieren, gemessen an den „*total covered assets*“ des Instituts (EU-Kommission, 2021).

Rechtlich ist die GAR zweifach eingebettet. Erstens ist sie als Key Performance Indicator (KPI) der Taxonomie-Offenlegung nach Art. 8 TaxVO in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 („Taxonomy Disclosures Delegated Act“, kurz DDA) verankert. Zweitens erscheint sie im Kontext der aufsichtlichen ESG-Offenlegung nach Art. 449a der Capital Requirements Regulation (CRR). Diese beiden Regime verfolgen jedoch nicht exakt denselben Zweck: Die Taxonomie-Offenlegung soll Transparenz über taxonomiekonforme wirtschaftliche Aktivitäten schaffen; die Säule-3-Offenlegung soll Marktteilnehmern Informationen über das Risikoprofil von Kreditinstituten bereitstellen. Gerade diese Doppelverankerung erklärt einen Teil der konzeptionellen Unschärfe der GAR.

Durch eine transparente Offenlegung ihrer Nachhaltigkeit im Rahmen der CSRD, aber auch durch die GAR können Banken potenziell Wettbewerbsvorteile erzielen, etwa indem sie Nachhaltigkeitspräferenzen am Markt bedienen oder potenzielle geringere Klimarisiken signalisieren. Während letzteres vor allem transitorische Klimarisiken betrifft, könnten Banken, die Unternehmen im Bereich der Klimaanpassung finanzieren – für welche eine Klimarisikoanalyse vorgesehen ist – auch geringe physischen Risiken aufweisen. Beides kann ihre Refinanzierungskosten senken und damit auch die Finanzierung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten begünstigen (PSF, 2025a). Zudem können die verbesserte Datenlage oder das schlechte Abschneiden gegenüber Wettbewerbern interne Anpassungsprozesse anstoßen und daher bei weniger nachhaltigen Banken die Transformation beschleunigen (Bundesbank, 2023; EBF, 2024; Frykström, 2025).

1.2 Wer ist betroffen?

Die EU-Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852, kurz TaxVO) ist als Klassifikations- und Messinstrument in den *European Action Plan on Sustainable Finance* eingebettet. Laut Art. 8 TaxVO

sind Unternehmen und Finanzinstitute, die eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben, verpflichtet, den Anteil ihrer taxonomiekonformen Geschäftsaktivitäten offenzulegen. Für Unternehmen erfolgt dies regulär im Rahmen der *Corporate Sustainability Reporting Directive* (Richtlinie (EU) 2022/2464, CSRD).¹ In den entsprechenden CSRD-Berichten müssen sie den taxonomiekonformen Anteil ihres Umsatzes sowie ihrer Investitions- und Betriebsausgaben angeben (Art. 8 Abs. 2 TaxVO i.V.m. Art. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178, auch *Disclosures Delegated Act*, kurz DDA). Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 wurden für Nicht-Finanzunternehmen Schwellwerte eingeführt: So können sie darauf verzichten, den Anteil taxonomiefähiger oder -konformer Wirtschaftsaktivitäten am Umsatz oder den Kapitalinvestitionen (CapEx) offenzulegen, wenn diese insgesamt weniger als 10 % des Gesamtumsatzes bzw. der gesamten Kapitalinvestitionen ausmachen. Für Betriebsausgaben gilt ebenfalls dieser Schwellwert sowie das Kriterium, dass diese wesentlich für das Geschäftsmodell sind. Ansonsten entfällt die Berichtspflicht ebenfalls (Art. 1 Abs. 1, Delegierte Verordnung (EU) 2026/73).

Die Taxonomie-Verordnung gilt unmittelbar für Finanzmarktregelungen der EU und der Mitgliedstaaten sowie für Anbieter von Finanzprodukten (über die Offenlegungsverordnung (SFDR)) und für Unternehmen und Banken, die der CSRD unterliegen (Art. 1 TaxVO). Die Überwachung der Umsetzung untersteht den nationalen Aufsichtsbehörden (Art. 21 TaxVO), etwa in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Da sowohl die TaxVO als auch der delegierte Rechtsakt zur GAR direkt anwendbares EU-Recht sind, ist keine Umsetzung in Form deutscher Gesetze erforderlich.

Nach Art. 8 TaxVO müssen CSRD-pflichtige Unternehmen den Anteil ihrer taxonomiekonformen Umsätze sowie ihrer Investitions- und Betriebsausgaben offenlegen. Nach der Omnibus-Überarbeitung ist der Anwendungsbereich der CSRD deutlich enger gefasst: Berichtspflichtig sind künftig grundsätzlich nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem jährlichen Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. Euro. Zudem sollen Trickle-down-Effekte begrenzt werden: CSRD-pflichtige Unternehmen können von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette grundsätzlich nur Nachhaltigkeitsinformationen verlangen, die im Umfang des freiwilligen Berichtsstandards für KMU (Voluntary Sustainability Reporting Standard for SMEs, VSME) liegen. Zusätzlich wurde die Berichtspflicht für die sogenannte zweite Welle an Unternehmen um zwei Jahre verschoben. Bei dieser zweiten Welle handelt es sich um große Unternehmen, die bislang nicht unter den Vorgänger der CSRD, die Non-Financial Reporting Directive (NFRD), fielen.

Für Banken ist zwischen der Taxonomie-Offenlegung nach Art. 8 TaxVO/DDA und der aufsichtlichen ESG-Offenlegung nach Art. 449a CRR zu unterscheiden. CSRD-pflichtige Kreditinstitute bleiben über Art. 8 TaxVO und den DDA zur Offenlegung taxonomierelevanter KPIs verpflichtet. Parallel verlangt Art. 449a CRR die Offenlegung von ESG-Risiken im Rahmen von Säule 3. Durch CRR3 wurde der Anwendungsbereich der ESG-Offenlegung grundsätzlich auf alle Institute

¹ Zur CSRD, ihrer aktuellen Überarbeitung und den Implikationen für berichtspflichtige Unternehmen hat Fin.Connect.NRW einige Informationen aufbereitet, siehe Fin.Connect.Basics Nr. 2 (Busch/Katzer, 2025) oder den Fin.Connect.NRW Konvoi I.

ausgeweitet, allerdings proportional nach Größe und Komplexität ausgestaltet. Die EBA arbeitet daher an angepassten technischen Offenlegungsstandards und hat wegen der laufenden Omnibus-Reform Übergangs- und Vereinfachungsmaßnahmen vorgesehen.

Anzumerken ist, dass die CSRD als EU-Richtlinie erst durch ein deutsches Umsetzungsgesetz in Deutschland Geltung entfaltet. Dieses hätte ursprünglich bis Juli 2024 verabschiedet werden müssen. Nach den Omnibus-Änderungen muss die nationale Umsetzung jedoch die neuen europäischen Schwellenwerte und Übergangsfristen berücksichtigen.

Berechnung: Die GAR ergibt sich aus dem Verhältnis taxonomiekonformer Risikopositionen zu den in der GAR berücksichtigten Vermögenswerten („covered assets“) eines Kreditinstituts (Anhang V DDA). Entscheidend ist damit nicht die gesamte Bilanzsumme an sich, sondern die regulatorisch definierte Berechnungsbasis. Vor der Änderung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 war der Nenner breiter gefasst und enthielt auch Positionen, die aufgrund fehlender Taxonomiedaten regelmäßig nicht im Zähler erscheinen konnten. Dadurch wurde die Kennzahl systematisch nach unten verzerrt.

Zähler der GAR: Der Zähler umfasst diejenigen Aktiva eines Kreditinstituts, die taxonomiekonformen wirtschaftlichen Aktivitäten zugeordnet werden können. Aktiva, für die keine Taxonomiefähigkeit besteht oder für die keine belastbaren Taxonomiedaten vorliegen, gehen grundsätzlich nicht in den Zähler ein. Darüber hinaus werden Finanzierungen nicht aufgenommen, wenn zwar eine potenzielle Taxonomiekonformität besteht, die technischen Nachweise jedoch nicht erbracht werden können. Einige Vermögenswerte sind unabhängig von ihrer potenziellen Nachhaltigkeit ausdrücklich von der GAR-Berechnung ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere bestimmte staatliche und supranationale Exposures sowie Positionen, die nicht dem eigentlichen Kredit- oder Anlagegeschäft zuzurechnen sind.

Eine wichtige Ausnahme bilden private Kredite für den Bau und die Renovierung von Wohngebäuden sowie Kfz-Kredite. Für diese Positionen bestehen eigenständige Klimaschutzkriterien, sodass sie auch ohne CSRD-Berichtspflicht der Gegenpartei in die GAR-Berechnung einbezogen werden können.

Nenner der GAR: Der Nenner umfasst die regulatorisch definierten „covered assets“. Vor der Omnibus-Anpassung konnten auch Finanzierungen an nicht berichtspflichtige Unternehmen in die Berechnungsbasis eingehen, obwohl sie mangels Taxonomiedaten regelmäßig nicht im Zähler berücksichtigt werden konnten. Genau diese Asymmetrie begrenzte den maximal erreichbaren GAR-Wert und erschwerte den Vergleich zwischen Banken mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Kundenstrukturen.

Änderungen durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/73: Im Rahmen des Omnibus-Pakets wurde der Nenner der GAR eingegrenzt. Finanzierungen an nicht berichtspflichtige Unternehmen sowie bestimmte nicht unmittelbar produktive Vermögenswerte, insbesondere Derivate, Bargeld und Zahlungsmitteläquivalente sowie Rohwarenpositionen, können aus der Berechnungsbasis herausgenommen werden. Dadurch soll die Verzerrung der Kennzahl reduziert werden. Zugleich erhalten Finanzunternehmen bis Ende 2027 unter bestimmten Voraussetzungen

die Möglichkeit, auf detaillierte Taxonomie-KPI-Offenlegungen zu verzichten, sofern sie nicht beanspruchen, dass ihre Tätigkeiten mit taxonomiekonformen Aktivitäten verbunden sind. Es ist daher noch offen, wie stark sich die neue Berechnungsmethodik auf die künftig ausgewiesenen GAR-Werte auswirken wird.

1.3 Variationen und Unterteilung

Stock and Flow: Die GAR ist keine einheitliche Kennzahl, sondern umfasst eine Vielzahl von Varianten und Unterkategorien. Zentral ist die Differenzierung zwischen Bestand und Zuflüssen: Während die GAR, gemessen als „stock“, den bestehenden Vermögensbestand einer Bank abbildet und damit Rückschlüsse auf die aktuelle Ausrichtung sowie potenzielle Transitionsrisiken ermöglicht, erfasst die „flow“-Variante der GAR den neuen Zufluss an Finanzierungen und spiegelt die Dynamik der laufenden Transformation wider (EBA, 2021).

Subkategorien: Des Weiteren erfolgt eine Aufgliederung in mehrere Unterkategorien, die jeweils separat offenzulegen sind. Dies erfolgt etwa nach Art der Gegenpartei (Finanz- und Nichtfinanzunternehmen), Vertrag (z.B. Kredite, Schuldverschreibungen), Nutzungsart (Wohnimmobilien, gewerbliche Immobilien, Kfz-Kredite) oder nach spezielleren Positionen wie übernommene Immobiliensicherheiten (Anhang V, DDA). Zudem wird noch nach allen sechs Umweltzielen sowie ermöglichenden und Übergangsaktivitäten unterschieden (Anhang II, Delegierte Verordnung (EU) 2026/73). In Summe führt diese feingliedrige Struktur zu einem erheblichen Berichtsaufwand.

GIR: Neben Banken sind auch andere Finanzmarktakteure betroffen. Vermögensverwalter und Versicherungen müssen eine *Green Investment Ratio* (GIR) berichten, bei der taxonomiekonforme Investitionen ins Verhältnis zu den insgesamt verwalteten Vermögenswerten gesetzt werden (DDA, Anhang III).

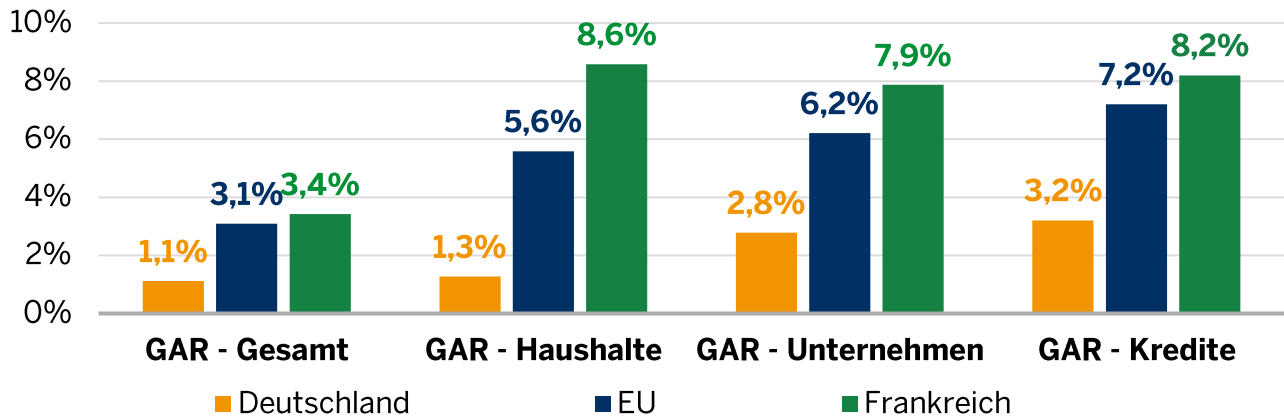
BTAR: Aufgrund der begrenzten Abdeckung der Taxonomie schreibt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) seit Ende 2024 für *Significant Institutions* (SIs) die Offenlegung der *Banking Book Taxonomy Alignment Ratio* (BTAR) vor. Bei SIs handelt es sich um die systemrelevantesten Banken der Eurozone, welche direkt von der EZB beaufsichtigt werden. Die BTAR erweitert den Zähler der GAR um KMU und Nicht-EU-Unternehmen, deren Taxonomiekonformität geschätzt wird. Vorher müssen sich die SI, jedoch um die Taxonomie-Daten der KMU „bemühen“. Damit ermöglicht die BTAR zwar ein umfassenderes Bild der nachhaltigen Finanzierungen, beruht jedoch auf Daten, die nicht regulären Berichtsstandards standhalten und häufig geschätzt werden müssen (Sustainable Finance Beirat (SFB), 2024).

1.4 Aktuelle Zahlen für Deutschland und Europa

Angesichts der begrenzten Taxomiefähigkeit einiger Wirtschaftsaktivitäten, niedrigen Taxonomiequoten in der Realwirtschaft, fehlender Daten und des unvollständigen Zählers der Green Asset Ratio überrascht es nicht, dass die bislang ausgewiesenen Werte eher niedrig ausfallen. Für das 2. Halbjahr 2024 berichtet die EBA ein durchschnittliches GAR-Level von rund 3,1 % in der EU. Deutsche Banken liegen mit einem Schnitt von 1,1 % sogar noch darunter. Aber ganz grundsätzlich zeigt sich eine erhebliche Spannweite in der EU, die von fast 0 % in Bulgarien bis zu rund 7 % in den Niederlanden reicht.

Abbildung 1: Aktuelle Höhe der GAR in Deutschland, Frankreich und EU

Für das 2. Halbjahr 2024; Berechnung der GAR wie im folgenden Abschnitt beschrieben.



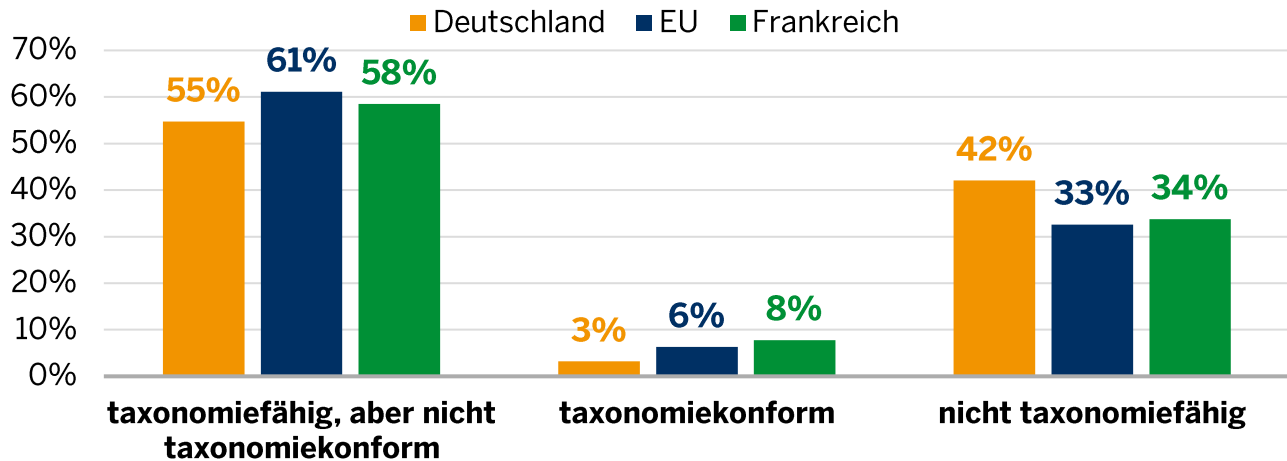
Quelle: European Banking Authority, 2026, ESG Dashboard

Ein wesentlicher Teil dieser Unterschiede lässt sich durch die *GAR Coverage Ratio* erklären, also den Anteil der Bilanzpositionen, die überhaupt in die GAR-Berechnung einfließen. Auf EU-Ebene liegt diese Obergrenze bei circa 47 %, in Deutschland hingegen bei 34 %. Aber auch Länder mit relativ hoher GAR haben nicht zwingend eine hohe Abdeckung: So liegen die Niederlande mit einer Coverage Ratio von 48 % im EU-Mittel, während z.B. Litauen eine sehr hohe Coverage Ratio von über 75 %, aber eine GAR von nur 1,6 % aufweist (EBA, 2026).

Abbildung 2 zeigt das Verhältnis taxonomiekonformer, taxonomiefähiger und nicht taxonomiefähiger Vermögenswerte zu den Werten, die potenziell im GAR-Zähler berücksichtigt werden können. Die Zahlen gelten für das 2. Halbjahr 2024, weshalb die Berechnung auf der Methodik von vor dem Omnibus-Paket beruht. Zum Beispiel werden KMU-Finanzierungen noch im Zähler und Nenner berücksichtigt.

Abbildung 2: Taxonomie-Fähigkeit der Vermögenswerte im GAR-Zähler

Für das 2. Halbjahr 2024; relativ zu den in der GAR berücksichtigten Vermögenswerten



Quelle: European Banking Authority, 2026, ESG Dashboard

Bei 3,24 % taxonomiekonformer Werte im Zähler multipliziert mit einer GAR Coverage Ratio von 34 % ergibt sich die für Deutschland ausgewiesene GAR von 1,12 %. Relativ zu den Vermögenswerten im GAR-Zähler wären in Deutschland weitere 55 % zwar taxonomiefähig, sind jedoch noch nicht taxonomiekonform. Die restlichen 42 % des GAR-Zählers sind nicht einmal taxonomiefähig – was genau dies jedoch bedeutet, erklärt die EBA allerdings nicht. Vermutlich handelt es sich dabei, um die Positionen, die nicht von der Taxonomie abgedeckt werden oder 2024 noch effektiv vom Zähler ausgeschlossen wurden (KMU etc.).

Darüber hinaus bestehen auch innerhalb der einzelnen Staaten erhebliche Unterschiede zwischen den Banken, was auf eine hohe Heterogenität der Bankengröße, der Geschäftsmodelle und Portfoliostrukturen hindeutet. Für Deutschland zeigt sich ebenfalls eine breite Streuung der GAR-Werte von 0 % bis 14 %, wobei die „zweitplatzierte“ Bank nur eine GAR von 3 % ausweist und die meisten Banken sich nur knapp über 0 % befinden. Mit wenigen Ausnahmen liegt für das 1. Halbjahr 2024² die flow GAR über den jeweiligen Bestandszahlen, da Banken in jüngerer Zeit verstärkt in taxonomiekonforme Projekte investieren. Dies ist aber vermutlich weniger auf die GAR selbst zurückzuführen als vielmehr auf bereits bestehende Vorgaben, Nachhaltigkeitsziele und strategische Ausrichtung der Banken (de Barros Fritz, 2024; EBA, 2026).

Darüber hinaus hängt die Vergleichbarkeit der GAR stark von der nationalen Datenverfügbarkeit ab. Vor allem Informationen zum Primärenergiebedarf von Gebäuden, zu Energieausweisen oder zu Emissionen von Fahrzeugflotten sind in den Mitgliedstaaten unterschiedlich verfügbar. Die Plattform on Sustainable Finance weist zudem darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten die Einhaltung der DNSH-Kriterien in der Praxis nur unzureichend überprüfen (PSF, 2025a).

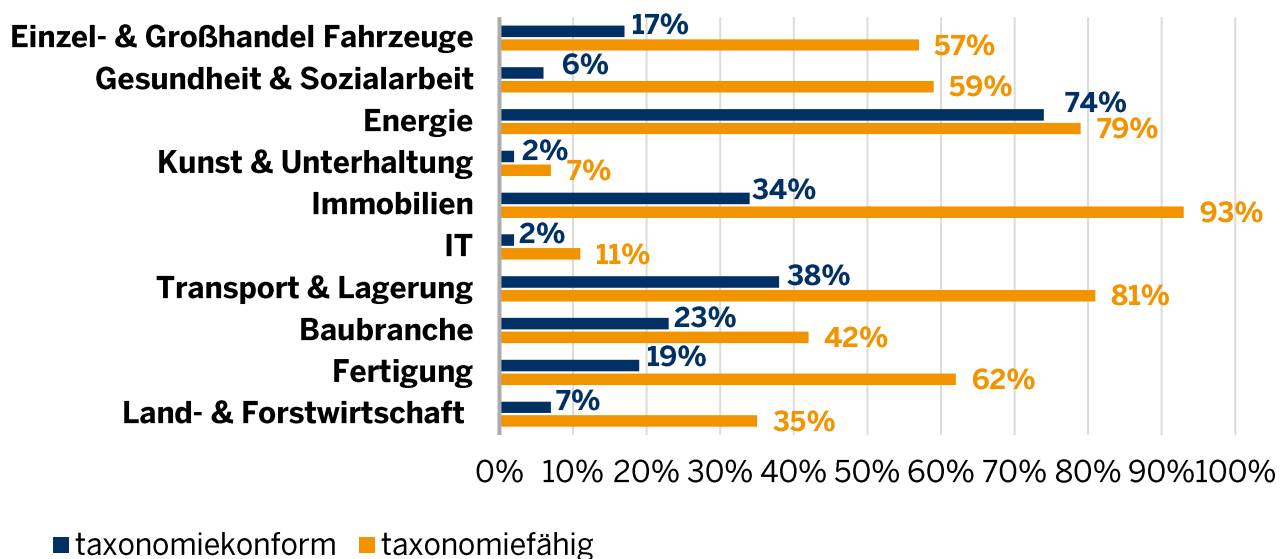
² Für das 2. Halbjahr 2024 sind hier die Daten noch unvollständig.

Auf Bankebene spielen das Geschäftsmodell und der geografische Fokus eine zentrale Rolle (siehe Abbildung 3 dazu, wie taxonomiefähig die Investitionsausgaben in verschiedenen Sektoren sind). Benachteiligt sind z.B. Banken mit strukturell unvorteilhaften Geschäftsmodellen, z.B. mit vielen Hypotheken, zu denen keine Energiebewertung vorliegt, oder einem starken Engagement in energieintensiven Sektoren, die im Schnitt schlechtere Taxonomie-Werte aufweisen (EBF, 2024). Für die Hypotheken dürften sich jedoch in den vergangenen Jahren die Nachteile verringert haben: So ist zumindest in einigen Mitgliedsstaaten aufgrund der konsequenten Aufnahme von Energiebewertungen im Neugeschäft und dem Schließen von Lücken, etwa durch den Einkauf von Energiebewertungen oder die Abfrage dieser bei Bestandskunden, die Datenlage inzwischen besser.

So sind die hohen GAR-Werte vieler niederländischer Banken etwa auf einen großen Anteil von Immobilienhypotheken mit Energiebewertung zurückzuführen. In ihrem Segment ist die Datenverfügbarkeit besser und die Taxonomiekonformität laut der niederländischen Bank ABN AMRO leichter feststellbar als in anderen Bereichen (de Barros Fritz, 2024). Berechnungen von Accenture für das Fiskaljahr 2023 zeigen, dass auf Wohnimmobilien im Schnitt fast zwei Drittel der zählerfähigen Vermögenswerte entfallen und diese 46,6 % zur tatsächlich ausgewiesenen GAR beitragen. Entsprechend weisen Bankkredite in der EU insgesamt eine GAR von etwa 6-7 % auf, in den Niederlanden sogar von rund 14 %, während Kredite in Deutschland lediglich zu 3 % als taxonomiekonform gelten. Dazu kommt verstärkend, dass die Niederlande eine nationale Datenbank zu Gebäudefinanzierungen pflegen und somit die Datenverfügbarkeit für Institute besser ist. Ähnlich zeigt sich in der norwegischen Haushalts-GAR von 14,2 % die hohe dortige Quote von Elektroautos in den Kfz-Krediten³ (Accenture, 2024; EBA, 2026).

Abbildung 3: Taxonomiefähige und -konforme Kapitalausgaben (CAPEX) in 2024

Auswahl von Sektoren; berücksichtigt nicht Betriebsausgaben und Umsatz



Quelle: EC Finance, 2025, The EU Taxonomy's uptake on the ground

³ Neben den EU-Mitgliedsstaaten wurden die EU-Taxonomie und die GAR auch von Norwegen und Island übernommen.

Für Kreditinstitute kommt hinzu, dass sie strukturell unterschiedliche Voraussetzungen zur Erhebung taxonomierelevanter Daten haben. Banken mit einem hohen Anteil an Neugeschäft können bei der Kreditvergabe oder bei der Zeichnung von Anleihen frühzeitig Taxonomie-Informationen erfassen. Demgegenüber ist die nachträgliche Datenerhebung für Bestandspositionen – etwa bei Aktien, Privatkunden oder nicht berichtspflichtigen Unternehmen – häufig nicht oder nur eingeschränkt möglich. Dadurch werden Institute mit hoher Neukunden- und Neugeschäftsquote systematisch begünstigt (PSF, 2025a).

Trotz umfangreicher regulatorischer Vorgaben bestehen zudem erhebliche Unterschiede in der konkreten Berechnung der GAR. Eine Analyse von PwC zu 17 europäischen Banken zeigt, dass unter anderem fünf unterschiedliche Ansätze zur Bestimmung der *total assets* sowie vier verschiedene Definitionen für fehlende Taxonomiefähigkeit genutzt werden. Diese methodischen Unterschiede führen zu Abweichungen in den ausgewiesenen Kennzahlen (de Barros Fritz, 2024; EBF, 2024).

Die Aussagekraft der GAR ließe sich besser einordnen, wenn bekannt wäre, welchen Anteil der Wertschöpfung taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten tatsächlich abdecken. Das diese den GAR-Werten zugrundeliegend, ist nur bei einer hohen Abdeckung der Realwirtschaft durch die Taxonomie, die GAR aussagekräftig zur Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft. Die *Taxonomy Expert Group*, welche an der Ausarbeitung der EU-Taxonomie beteiligt war, schätzte den Anteil der zu Beginn erfassten Makrosektoren auf rund 47,8 % der Bruttowertschöpfung und 35,2 % der Beschäftigung. Gleichzeitig entfielen auf diese Sektoren 93,2 % aller Treibhausgase, weshalb sie prioritär berücksichtigt wurden. Aktuellere Zahlen schätzen, dass die tatsächlichen taxonomiefähigen Aktivitäten bis zu 80 % der Emissionen in der EU abdecken (Schütze/Stede, 2024; TEG, 2019).

2 Kritik an der Green Asset Ratio

2.1 Umfang der EU-Taxonomie: Fehlende Sektoren

Durch das einheitliche und technisch definierte Klassifikationssystem der EU-Taxonomie sollen nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten in der EU eindeutig identifiziert werden können. Investoren könnten somit Kapital gezielter und grenzüberschreitend in die Transformation lenken. Vor Einführung der Taxonomie hat das Fehlen eines etablierten Standards die Vergleichbarkeit nachhaltiger Aktivitäten erschwert sowie das Risiko von Greenwashing erhöht (vgl. Erwägungsgründe 5, 11–13 der TaxVO).

Nach Art. 3 der Taxonomie-Verordnung gilt eine wirtschaftliche Aktivität als ökologisch nachhaltig, wenn sie (i) einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele leistet, (ii) keines der übrigen Umweltziele erheblich beeinträchtigt und (iii) die festgelegten Mindestschutzanforderungen sowie die technischen Bewertungskriterien erfüllt. Artikel 9 der Verordnung umfasst die folgenden sechs Umweltziele:

- (i) Klimaschutz,
- (ii) Anpassung an den Klimawandel,

- (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- (iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- (v) Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie
- (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Was als „substanzieller Beitrag“ gilt, wird in den Art. 10 bis 16 der Verordnung festgelegt. So stellt etwa die Erzeugung, Übertragung, Speicherung und Nutzung erneuerbarer Energien einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz dar (Art. 10 TaxVO), während der reduzierte Einsatz von Primärrohstoffen der Kreislaufwirtschaft zugeordnet wird (Art. 13 TaxVO). In den aktuell geltenden EBA-Pillar-3-Offenlegungsvorgaben zur GAR werden Taxonomie-Kennzahlen bislang nur für die ersten beiden Klimaziele (Klimaschutz (CCM) und Anpassung an den Klimawandel (CCA)) ausgewiesen, da technische Bewertungskriterien zunächst nur hierfür vorlagen. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die GAR-Berichtspflicht der Pillar-3-Reports von den Offenlegungen nach CSRD/DDA, für welche inzwischen alle sechs Umweltziele ausgewiesen werden müssen (Anhang II, Delegierte Verordnung (EU) 2026/73). Um die gesetzlichen Vorgaben zu harmonisieren, sollten die Implementierungsstandards für die ESG-Risiko-Berichterstattung daher noch aktualisiert werden (Art. 18a e) DurchführungsVO (EU) 2021/637).

Die konkreten Kriterien werden jedoch aktivitätsspezifisch festgelegt, verweisen oft auf weitere europäische und nationale Vorschriften und unterliegen regelmäßig regulatorischen Anpassungen. In der Praxis sind für die GAR vor allem die Vorgaben im Gebäude- und Verkehrssektor relevant, da Kredite für Wohnimmobilien und Fahrzeuge – anders als die meisten Finanzierungen für Privatpersonen – berücksichtigt werden. Zudem machen diese einen erheblichen Anteil an den Portfolios vieler (kleinerer) Banken aus. Gebäude, die bis Ende 2020 genehmigt wurden, gelten als taxonomiekonform, wenn sie mindestens Energieeffizienzklasse A aufweisen oder zu den energieeffizientesten 15 % des nationalen Gebäudebestands zählen. Gebäude mit Genehmigung ab 2021 erfordern einen Primärenergiebedarf, der mindestens 20 % unter dem nationalen Schwellenwert für *Nearly Zero-Energy Buildings* liegt, was für Deutschland im Gebäudeenergiegesetz definiert wird. Bei Autos lag der Schwellenwert zunächst bei Emissionen von weniger als 50 g CO₂ pro Kilometer; seit diesem Jahr gelten nur noch emissionsfreie Fahrzeuge als taxonomiekonform (EBA, 2021). Zurzeit werden jedoch diese technischen Bewertungskriterien, auch zu Gebäuden, von der EU-Kommission in einem Konsultationsprozess überarbeitet.

Nicht nur wirtschaftliche Aktivitäten, die unmittelbar zu einem Umweltziel beitragen, können als taxonomiekonform eingestuft werden. Auch ermöglichende Tätigkeiten (Art. 16 TaxVO), die andere Unternehmen bei der Erreichung von Umweltzielen unterstützen, z.B. Vorprodukte für Elektroautos, gelten als taxonomiekonform. Darüber hinaus erkennt die Taxonomie Übergangstätigkeiten an (Art. 10 Abs. 2 TaxVO), solange keine technologisch oder wirtschaftlich tragfähige CO₂-arme Alternative existiert. Voraussetzung ist, dass diese keine fossilen Lock-in-Effekte verursachen, also nicht klimaschädliche Infrastruktur langfristig ausbauen.

Unabhängig von der Art des Beitrags dürfen taxonomiekonforme Aktivitäten gemäß Art. 17 TaxVO keines der übrigen Umweltziele erheblich beeinträchtigen (*Do No Significant Harm*, DNSH). Für den Klimaschutz bedeutet dies, dass keine erheblichen Treibhausgasemissionen verursacht werden dürfen; im Bereich der Klimawandelanpassung dürfen bestehende

Klimarisiken nicht verstärkt werden. Zusätzlich ist nach Art. 18 TaxVO ein sogenannter Mindestschutz einzuhalten, das heißt internationale Standards zu Menschen- und Arbeitsrechten.

Viele Geschäftsfelder – insbesondere Dienstleistungen – sind derzeit noch nicht in der TaxVO vorhanden und sind daher nicht taxonomiefähig (*taxonomy eligible*). Nur Aktivitäten, die von der Taxonomie erfasst werden und sämtliche Kriterien erfüllen, sind taxonomiekonform (*taxonomy aligned*).

Wie beschrieben decken die EU-Taxonomie-Verordnung und ihre delegierten Rechtsakte derzeit nur einen Teil der Realwirtschaft ab, während Kreditinstitute die gesamte Wirtschaft finanzieren (PSF, 2025a). Hieraus ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen dem regulatorischen Anwendungsbereich der Taxonomie und der tatsächlichen Breite bankwirtschaftlicher Finanzierung.

Aus praktischen Gründen wurde die Taxonomie zunächst mit Fokus auf besonders emissionsintensive und klimapolitisch relevante Sektoren entwickelt. Erfasst sind vor allem die Gebäude-, Energie- und Automobilsektoren, in denen bereits früh eine intensive Debatte über die Dekarbonisierung geführt wurde (EBF, 2024). Dienstleistungen und soziale Bereiche bleiben bislang hingegen außen vor.

Vorprodukte: Darüber hinaus traten vor allem in der frühen Umsetzungsphase der Taxonomie konzeptionelle Unklarheiten und regulatorische Schwachstellen zutage. So kann ein Produzent von Elektroautos selbst die „Herstellung CO₂-armer Verkehrstechnologien“ als taxonomiekonforme Aktivität geltend machen, dessen Zulieferer jedoch nicht. Produziert dieser z.B. den Elektromotor, kann dies zwar grundsätzlich als „ermöglichende Aktivität“ eingestuft werden, unterliegt jedoch zusätzlichen Nachweispflichten hinsichtlich des substanziellen Umweltbeitrags. Diese Anforderung entfällt für vertikal integrierte Hersteller. Infolgedessen werden Unternehmen je nach Wertschöpfungstiefe unterschiedlich behandelt, obwohl sie funktional vergleichbare Beiträge zur Transformation leisten. Auch gelten für die Finanzierung von Autos teilweise andere höhere DNSH-Anforderungen, also bei der Produktion dieser, etwa bei der Verschmutzung durch Autoreifen (SFB, 2023).

Solche Verzerrungen verweisen auf die grundlegende Herausforderung, komplexe Wertschöpfungsketten zu klassifizieren. Da Nachhaltigkeit nicht auf Produktebene, sondern anhand finanzieller Kennzahlen berichtet wird, lassen sich Zulieferstrukturen nur begrenzt konsistent abbilden. Dies erschwert die vergleichbare Berechnung von Kennzahlen in Sektoren mit vielen Zwischenschritten (PSF, 2025a).

Transitionsfinanzierung: Eine zentrale Frage bei der Bewertung nachhaltiger Finanzierungen ist der Umgang mit emissionsintensiven Sektoren, für deren Transformation erhebliche Investitionen erforderlich sind. Von Seiten der Kreditwirtschaft wurde oft kritisiert, dass in der ursprünglichen Ausgestaltung der Taxonomie zahlreiche dieser Aktivitäten aufgrund der Anforderungen an den substanziellen Beitrag und des DNSH-Prinzips als nicht taxonomiekonform eingestuft wurden (EBF, 2024).

Die Weiterentwicklung einer „Transitions- oder Übergangstaxonomie“ könnte sicherstellen, dass zur Optimierung der GAR Finanzierungen nicht ausschließlich in bereits grüne Sektoren fließen, sondern auch in solche, die noch grün werden müssen. Ein Beispiel hierfür ist die energetische Sanierung besonders ineffizienter Gebäude. Auch wenn ein Gebäude nach einer Sanierung möglicherweise nicht den Energieeffizienzstandard A erreicht und damit keinen substantiellen Beitrag leistet, kann eine Verbesserung etwa von Klasse F auf D bei der Emissionsreduktion helfen (EBF, 2024; SFB, 2023).

Grundsätzlich könnten sich solche Investitionen bereits unter die bestehenden Kategorien der ermöglichenden Tätigkeiten oder Übergangsaktivitäten subsumieren lassen, sofern sie keine anderen Umweltziele erheblich beeinträchtigen und fossile Lock-in-Effekte verursachen. Nach Maßgabe der TaxVO gelten Aktivitäten auch dann als taxonomiekonform, wenn sie ihre Emissionen deutlich unter den sektor- oder branchenspezifischen Durchschnitt senken und den Einsatz CO₂-armer Alternativen nicht behindern. Ob Aktivitäten, die diese Kriterien nicht erfüllen, überhaupt als nachhaltig eingestuft werden sollten, ist aber fraglich. Die zu weite Auslegung des Transformationsbegriffs könnte die Abgrenzung nachhaltiger Finanzierung verwässern und hierdurch die Steuerungswirkung der Taxonomie untergraben.

Das S und G in ESG: Neben der fehlenden Betrachtung von Übergangsaktivitäten wird an der EU-Taxonomie häufig ein einseitiger Fokus auf ökologische Nachhaltigkeit kritisiert. Für soziale Nachhaltigkeit und gute Unternehmensführung bestehen bislang keine einheitlichen Klassifikationskriterien. Entsprechend bleiben Aktivitäten etwa im Gesundheitswesen, im Bildungs- oder Kulturbereich sowie Tätigkeiten mit Bezug zu Menschenrechten oder guter Governance außerhalb des Taxonomierahmens. Das Fehlen einer sozialen Taxonomie birgt das Risiko, dass Banken zur Verbesserung ihrer GAR ökologische und soziale Nachhaltigkeitsziele gegeneinander abwägen, was der ganzheitlichen Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten zuwiderliefe (Bundesbank, 2023; SFB, 2023).

Im Jahr 2022 wurde von der Platform for Sustainable Finance bereits ein Entwurf für eine Sozialtaxonomie erarbeitet, welcher sich stark an der Struktur der Umwelttaxonomie orientiert. Als Gegenstück zu den sechs Klima- und Umweltzielen waren die drei Sozialziele

- (1) der menschenwürdigen Arbeit,
- (2) des angemessenen Lebensstandards und Wohlbefindens für Endverbraucher sowie
- (3) inklusive und nachhaltige Gemeinschaften bzw. Gesellschaften

vorgesehen (PSF, 2022). Seitdem wurde das Konzept jedoch nicht weiter ausgearbeitet; potenziell aufgrund eines fehlenden politischen Willens oder der Herausforderung bei der „Messung“ sozialer Nachhaltigkeit.

Umweltziele in der GAR: Im Rahmen der Offenlegung sind Banken verpflichtet, ihre Finanzierungen jeweils einem der umfassten Umweltziele der EU-Taxonomie zuzuordnen. Besteht ein substantieller Beitrag zu mehreren Zielen, muss entschieden werden, welches Ziel als maßgeblich gilt. Hier zeigt sich, dass die binäre Unterscheidung zwischen taxonomiekonform und nicht taxonomiekonform bei Projekten mit mehreren Nachhaltigkeitswirkungen an ihre Grenzen

stößt. In der Projektplanung kann dieses Problem jedoch zumindest dadurch begrenzt werden, dass eine Finanzierung technisch aufgespalten wird, etwa in die Konstruktion eines Gebäudes und die Installation der PV-Anlage.

Dennoch ist zu betonen, dass das Grundkonzept einer Taxonomie mit evidenzbasierten Kriterien für die transparente Kommunikation zu begrüßen ist und sich zunehmender, auch internationaler, Beliebtheit erfreut. Eine Vielzahl von Jurisdiktionen folgt dem Beispiel der EU in der Entwicklung, wobei diese Taxonomien zum Teil prinzipienorientierter aufgebaut sind als in der EU (siehe Climate Bonds Initiative (2026) für eine Übersicht).

Erwartungsgemäß wird die Taxonomie auch schrittweise erweitert und bestehende Inkonsistenzen werden im Laufe der Zeit durch die Gesetzgeber adressiert. Dennoch können zurzeit weder Unternehmen noch die mit ihnen verbundenen Banken ihre ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten vollständig offenlegen, was auch umweltschädlicheren Akteuren ein Argument bietet, ihre geringe Taxonomiekonformität zu rechtfertigen.

2.2 Ungenaue Zielsetzung

Aufgrund der konzeptionellen, datenbezogenen und bürokratischen Schwächen ist die GAR einerseits nur eine unzureichende Orientierungshilfe für nachhaltige Investitionen, andererseits aber auch kein verlässlicher Indikator für das Risikoprofil von Banken.

An der Verankerung der GAR sowohl in der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Art. 8 TaxVO und DDA) als auch der Bankenregulierung (Art. 449a CRR) zeigt sich allerdings, dass die Zielsetzung der GAR auf EU-Ebene nicht eindeutig geklärt ist. Einerseits soll diese die grüne Transformation des Finanzsektors unterstützen, indem Investoren nachhaltigere Banken besser identifizieren können. Hierfür spricht insbesondere die enge Anbindung an die EU-Taxonomie. Andererseits ist die GAR in die aufsichtliche Offenlegung integriert und wird oft als potenzieller Indikator für das Risikoprofil von Banken interpretiert, etwa in Veröffentlichungen einiger europäischer Zentralbanken (Bundesbank, 2023; Frykström, 2025). Das heißt, auch wenn die GAR vom Gesetzgeber wohl ursprünglich als Nachhaltigkeitsindikator für Investoren konzipiert wurde (siehe Erwägungsgründe der EU-Taxonomie), soll sie gemäß Artikel 449a CRR neben anderen Kennzahlen explizit die „ESG-Risiken“ einer Bank widerspiegeln.

Damit die GAR tatsächlich als Risikokennziffer geeignet wäre, müssten nicht-grüne Vermögenswerte per se ein erhöhtes Finanzrisiko darstellen. In Deutschland ergeben sich solche Risiken bisher vor allem aus Transitionsrisiken emissionsintensiver Unternehmen, etwa infolge strengerer Klimapolitik oder veränderter Nachfrage. Physische Klimarisiken spielen für viele Banken noch eine untergeordnete Rolle, dürften aber mit zunehmenden Klimaschäden und steigenden Kreditausfällen an Relevanz gewinnen. So geben im LSI-Stresstest 2024 kleinerer und mittlerer Kreditinstitute knapp die Hälfte dieser an, dass sie erheblich oder moderat von transitorischen Risiken betroffen sind, während es bei physischen Risiken nur circa ein Viertel ist. Andere Finanzinstitutionen wie Versicherungen sind bereits heute deutlich direkter von physischen Klimaschäden betroffen, für welche es die äquivalente *Green Investment Ratio* gibt (Bundesbank, 2023; 2026).

Geringe Aussagekraft über die grünen Investitionstätigkeiten einer Bank

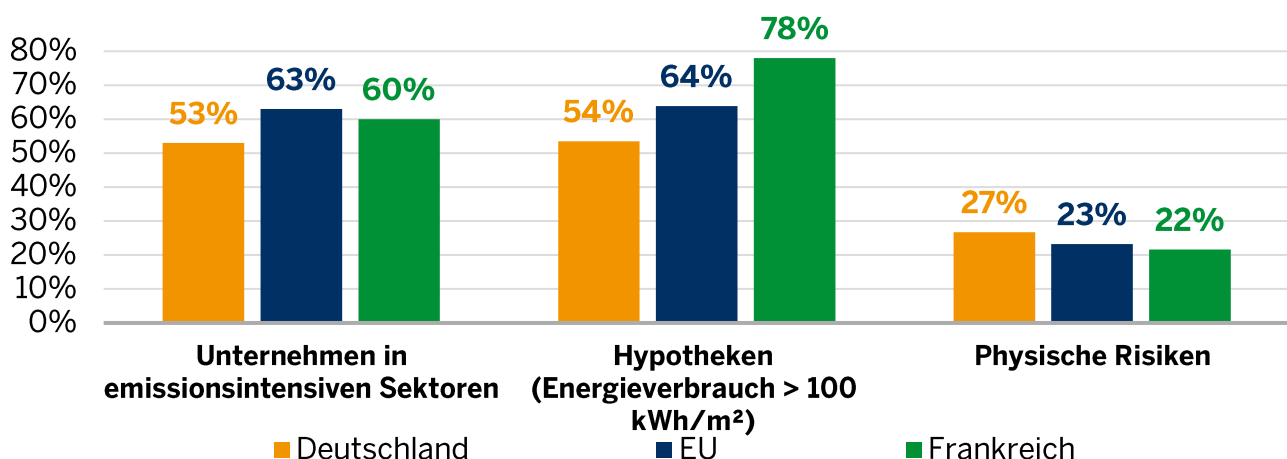
Kein eindeutiger Zeitverlauf: Ein steigender GAR-Bestand oder ein überdurchschnittlich hoher GAR-Fluss bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine Bank ihre nachhaltigen Finanzierungen ausweitet. Veränderungen der Kennzahl können vielmehr durch Verschiebungen im Geschäftsmodell entstehen, etwa durch eine Verlagerung von Finanzierungen aus Nicht-EU-Ländern in die EU oder von nachhaltigen KMU hin zu nachhaltigen, CSRD-pflichtigen Großunternehmen. Das heißt, auch die Reduktion des Nenners durch den Rückzug aus nicht taxonomiefähigen Aktivitäten kann zu einem Anstieg der GAR führen, ohne dass sich die reale Umweltwirkung des Portfolios verbessert. Der Zeitverlauf der GAR könnte somit Hinweise auf strukturelle Veränderungen liefern, stellt allerdings im Moment keinen eindeutigen Beleg für die nachhaltige Transformation einer Bank dar. Die zukünftigen GAR-Werte dürften sich ebenfalls noch durch die steigende Datenverfügbarkeit in einigen Bereichen sowie die (angekündigten) regulatorischen Anpassungen zur EU-Taxonomie und Berechnung der GAR verändern. Zudem ist der kurzfristige Einfluss einzelner Institute auf ihre GAR begrenzt, da sie in hohem Maße von der Datenbereitstellung durch Kunden abhängig sind (Frykström, 2025; Leleux, 2026; SFB, 2024).

Unzureichende Darstellung von ESG-Risiken

Der Europäischen Bankenaufsicht zufolge halten EU-Banken im 2. Halbjahr 2024 circa 63 % ihrer Risikopositionen gegenüber Unternehmen in emissionsintensiven Sektoren auf und sind damit potenziell stark von politischen Transitionsrisiken betroffen. Physische Klimarisiken betreffen demgegenüber im Schnitt 23 % der Expositionen der Banken. In der Vergangenheit mangelte es in vielen Kreditinstituten an dem methodischen Fachwissen und praktischer Erfahrung zur Modellierung von Klimarisiken (AFME, 2024; Bundesbank, 2023; EBA, 2026). Das institutionelle Bild scheint sich jedoch verbessert zu haben und so bestehen inzwischen in vielen Banken die Strukturen und das Personal, um Klimarisiken zu identifizieren und zu managen. Insbesondere bei der Messung und Entwicklung von Parametern für physische Risiken und Naturrisiken bestehen jedoch noch Schwachstellen und methodische Herausforderungen (BReg, 2026; EZB, 2026).

Abb. 4: Anteil der von Klimarisiken betroffenen Risikopositionen der Banken

Für das 2. Halbjahr 2024; gewichteter Durchschnitt der Banken



Quelle: European Banking Authority, 2026, ESG Dashboard

Das aktuelle Design der Green Asset Ratio bildet diese Risikodimensionen eingeschränkt ab. So ist für Wirtschaftsaktivitäten, die einen substanziellen Beitrag zum Ziel der Klimawandelanpassung leisten, die Erstellung einer sogenannten Klimarisiken- und Vulnerabilitätsbewertung verpflichtend. Ähnliches gilt für taxonomiekonforme Aktivitäten der weiteren fünf Ziele, die keine erhebliche Beeinträchtigung (DNSH) der Klimawandelanpassung verursachen dürfen. In den Analysen ist vorgesehen, dass physische Klimarisiken identifiziert werden, welche die Wirtschaftsaktivität in ihrer Lebenszeit beeinträchtigen könnten, sowie entsprechende Anpassungslösungen hierfür zu ermitteln. Für die Umsetzung soll dann ein Anpassungsplan erstellt werden (Anhang II, Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139; Anlage A, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486). Wie stark die Umsetzung dieser Maßnahmen überwacht wird bzw. welcher Ermessensspielraum den Unternehmen bei der Ermittlung verhältnismäßiger Lösungen zukommt, ist allerdings noch nicht abschließend geklärt. Zwar können Banken direkt oder indirekt über ihre Kreditnehmer von solchen Risiken betroffen sein, diese Betroffenheit steht jedoch nicht in einem eindeutigen Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit der finanzierten Aktivitäten. Auch erneuerbare Energieanlagen und die dazugehörigen Stromnetze können erheblichen physischen Klimarisiken ausgesetzt sein, wenn nicht entsprechende Anpassungsmaßnahmen getroffen werden. Transitionsrisiken werden von der Klimarisiken- und Vulnerabilitätsbewertung nicht abgedeckt. Diese entstehen infolge der wirtschaftlichen Anpassung an eine klimaneutrale Wirtschaftsweise, etwa durch strengere regulatorische Vorgaben, steigende CO₂-Preise, veränderte Nachfrage oder Anpassungen von Produktionsprozessen. Diese Entwicklungen können die Erträge von Unternehmen sowohl positiv als auch negativ beeinflussen und hierdurch Kreditrisiken für Banken beeinträchtigen (Bundesbank, 2023). Aufgrund des Ziels des Klimaschutzes sollten Aktivitäten mit hohen Emissionen und somit Transitionsrisiken nicht als taxonomiekonform eingestuft werden. Allerdings kann durch die binäre Einteilung nicht bewertet werden, wie hoch genau die Transitionsrisiken sind. Zudem können potenziell nicht alle Risiken gleichwertig abgebildet werden, z.B. höhere CO₂-Preise vs. Reputationsschäden aufgrund von Greenwashing-Vorwürfen.

Ferner werden Investitionen, die emissionsintensive Unternehmen bei der Reduktion ihrer Transitionsrisiken unterstützen, häufig nicht als taxonomiekonform berücksichtigt. Gleichzeitig besteht bei diesen das Risiko, dass Transformationsprozesse nicht schnell genug umgesetzt werden und sie „stranden“.

CSRD-Berichte der finanzierten Unternehmen und Transitionspläne würden wertvolle Informationen zur genaueren Einschätzung dieser Risiken liefern, sind aber aufwendiger auszuwerten als eine einfache Kennzahl wie die GAR oder der CSRD-Bericht der Bank (EBF, 2024). Auch ergänzende Kennzahlen wie die *Banking Book Taxonomy Alignment Ratio* (BTAR) können Transitionsrisiken tendenziell noch besser abbilden, da sie einen realistischeren Anteil potenziell taxonomiekonformer Aktivitäten im Bankportfolio berücksichtigen. Dennoch ersetzen auch diese Kennzahlen keine eigenständige, risikoorientierte Analyse von Klima- und ESG-Risiken (SFB, 2023).

Soziale Risiken kommen in den Risikobewertungen der Taxonomie nicht vor. Die schwersten Menschenrechtsverletzungen sollten durch den Mindeststandard mit Verweis auf internationale Menschenrechts- und Arbeitsnormen verhindert werden, auch wenn die operative

Ausgestaltung hier unklar ist. Potenziell ließen sich aber Synergien mit der Corporate Sustainable Due Diligence Directive (CSDDD), das EU-Lieferkettengesetz, nutzen. Weitere soziale Nachhaltigkeitskriterien oder Governance-Fragen – als Bestandteile von ESG-Risiken – sind nicht umfasst.

Wie sich anhand der „blinden Flecken“ der GAR sowie ihrer Abhängigkeit vom Geschäftsmodell, vom geografischen Schwerpunkt und von nationalen regulatorischen Rahmenbedingungen zeigt, ist diese nur eingeschränkt geeignet, um die Nachhaltigkeit unterschiedlicher Banken miteinander zu vergleichen (EBF, 2021). Das zentrale Problem besteht darin, dass Institute mit einem geringen Engagement in taxonomiefähigen Sektoren durchaus nachhaltiger agieren können als Banken, die sich stark auf taxonomiefähige Bereiche konzentrieren, dort jedoch nur einen geringen Anteil tatsächlich taxonomiekonformer Aktivitäten finanzieren. Dennoch weist die zweite Bank in der Regel eine höhere GAR auf. Die jüngsten methodischen Anpassungen können diese Verzerrungen zwar teilweise entschärfen, beseitigen aber weder die niedrige Abdeckung noch die strukturellen Aussagegrenzen der GAR.

Zudem ist die GAR weiterhin – auch wenn die Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 die Zahl an Datenpunkten reduziert – mit einem hohen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Banken verbunden, ohne gleichzeitig eindeutige Erkenntnisse über deren Nachhaltigkeit und ESG-Risiken zu liefern. Der Erhebungsaufwand ist aufgrund der oben beschriebenen Herausforderungen zur Datenverfügbarkeit im Mengengeschäft, den gesunkenen Berichtspflichten für Unternehmen etc. weiterhin hoch. Aktuell werden jedoch die technischen Bewertungskriterien der Taxonomie angepasst, um dies zu ändern.

2.3 Fehlende Daten und Aussagekraft

Ein zentrales Problem der GAR liegt in der begrenzten Datenverfügbarkeit für einen erheblichen Teil der Finanzpositionen europäischer Banken. Insbesondere Finanzierungen an Nicht-CSRDPflichtige Unternehmen wie die meisten KMU und außereuropäische Unternehmen, aber auch Finanzierungen an Staaten und Anlagen in Fonds, etwa Immobilienfonds, können häufig nicht oder nur unvollständig in die Berechnung einbezogen werden. In der Folge entstehen erhebliche „blinde Flecken“, die die Aussagekraft der Kennzahl einschränken.

Wie oben beschrieben sind die GAR Coverage Ratio (GAR-Vermögenswerte/Gesamtvermögenswerte) und Taxonomiefähigkeit der GAR-Werte (taxonomiefähige GAR-Werte/alle GAR-Werte) mit jeweils 47 % und 67 % in der EU noch gering. Auch wenn sich durch das Omnibus-Paket die Verzerrung in der GAR-Berechnung deutlich reduzieren wird, erhöht sich hierdurch nicht der niedrige Anteil der (finanzierten) realwirtschaftlichen Aktivitäten, über welche die GAR Auskunft gibt. Stattdessen dürfte durch die angehobenen Größenkriterien für die CSRD-Berichtspflicht die Taxonomiefähigkeit der GAR-Werte weiter sinken.

So bestätigten auch Unternehmensbefragungen die begrenzte Abdeckung der Taxonomie. Rund 50 % der Unternehmen geben an, dass ein wesentlicher Teil ihrer Geschäftsaktivitäten nicht von der EU-Taxonomie erfasst wird. Für das Geschäftsjahr 2023 berichteten 28 % der

damals noch NFRD-pflichtigen Unternehmen, dass weniger als 2 % ihres Umsatzes taxonomiefähig seien (PSF, 2025a).

Nicht-CSR-pflichtige Unternehmen: Für Unternehmen mit weniger als 1000 Beschäftigten bzw. einem Jahresumsatz von unter 450 Mio. € besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Offenlegung von Daten im Sinne der EU-Taxonomie. Für diese wird zwar mit dem *Voluntary Sustainability Reporting Standard for SMEs (VSME)* ein vereinfachter Berichtsrahmen entwickelt, dieser ist jedoch, wie der Name besagt, freiwillig und findet bislang noch keine breite Anwendung.

Hieraus ergibt sich ein grundlegender Zielkonflikt der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU. Einerseits soll der bürokratische Aufwand – vor allem für KMU – begrenzt werden, andererseits setzt die Steuerungslogik der GAR eine möglichst umfassende Klassifizierung wirtschaftlicher Aktivitäten voraus, um nachhaltige Investitionen zu lenken. Viele kleinere Unternehmen haben jedoch nur geringe Anreize, ihre Taxonomiekonformität zu bestimmen, solange hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht oder sie keinen direkten Wettbewerbsvorteil erwarten (de Barros Fritz, 2024). Kreditinstitute sind jedoch auf belastbare Nachhaltigkeitsdaten ihrer Unternehmenskunden angewiesen sind, sei auf aufgrund noch nicht abgestimmter regulatorischer Vorgaben oder zur Identifikation der eigenen Klimarisiken.

So spricht der Verband der deutschen Kreditwirtschaft zwar für eine pragmatische Anpassung der Nachhaltigkeitsberichtspflichten aus, vor allem durch die Reduktion der Datenpunkte, da nicht alle Kennzahlen gleichermaßen relevant für die Steuerung der Banken seien. Allerdings entstehen durch die Erleichterungen auch Datenlücken. Laut Kreditwirtschaft brauche es *„praktikable Lösungen ..., die sicherstellen, dass [die Wirtschaft] auch ohne die Daten nicht-berichtspflichtiger Unternehmen auskomm[t]. Ohne diese Anpassungen müssen berichtspflichtige Unternehmen und Banken weiterhin auf individuelle, nicht-standardisierte Datenerhebungen zurückgreifen“*. Allerdings müssten diese Entlastungen *„symmetrisch“* zwischen Banken und Unternehmen stattfinden. Ohne eine Anpassung der bankenspezifischen Berichts- und Offenlegungspflichten müssten Banken die erforderlichen Nachhaltigkeitsdaten *„bilateral bei Unternehmen einholen“* (Die Deutsche Kreditwirtschaft, 2025).

Dieser Zielkonflikt zeigt sich deutlich im Omnibus-I-Paket. Um Bürokratiekosten zu reduzieren, wurden die CSRD-Pflichten für zahlreiche Unternehmen und Banken aufgeschoben oder vollständig aufgehoben. Nach Angaben der EU-Kommission entfällt die Berichtspflicht dadurch für rund 80 % der ursprünglich erfassten Unternehmen. Gleichzeitig verlangsamt dies den Zuwachs taxonomiefähiger Daten (EU-Kommission, 2025b). Für Banken ist diese Entwicklung besonders relevant, da KMU mit bis zu 40 % einen erheblichen Teil ihrer Kreditportfolios ausmachen (EBF, 2024).

Grundsätzlich können KMU-Kredite und Unternehmen aus Drittstaaten „eigenhändig“ in die GAR einbezogen werden, sofern die Unternehmen den Banken im Rahmen des Kreditmonitorings ausreichende Nachweise zur Taxonomiekonformität bereitstellen. Fehlen bei Unternehmen aus Drittstaaten diese Informationen, können Banken ersatzweise auf Schätzungen und sektorale Richtwerte zurückgreifen, etwa anhand von Daten vergleichbarer EU-Unternehmen

(Art. 7 Abs. 7 DDA). Dies erhöht jedoch die Unsicherheit der Einstufung und verdeutlicht die weiterhin begrenzte Datenbasis der GAR im KMU-Segment (EBA, 2021).

Nicht-EU-Unternehmen: Bei Unternehmen, die außerhalb der EU ansässig oder wirtschaftlich tätig sind, ist das Problem der fehlenden Datenverfügbarkeit nochmals ausgeprägter. Für diese Unternehmen fehlt der EU in der Regel der rechtliche Zugriff, um die Offenlegung taxonomierelevanter Nachhaltigkeitsdaten verbindlich durchzusetzen. Gleichzeitig entfällt ein erheblicher Teil der Kreditexposition europäischer Banken auf Nicht-EU-Unternehmen; der European Banking Federation zufolge liegt dieser Anteil bei rund einem Viertel der Positionen in Unternehmen (EBF, 2024).

Vor diesem Hintergrund kommt der Einheitlichkeit internationaler Nachhaltigkeitsberichtsstandards eine zentrale Bedeutung zu. Vor allem der Interoperabilität zwischen der CSRD und den Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) kommt hierbei eine entscheidende Rolle zu, da eine Vielzahl an Jurisdiktionen plant letztere zu übernehmen. Hierzu besteht bereits ein Leitfaden, der sich jedoch auf die ESRS vor ihrer Überarbeitung bezieht (IFRS 2024; S&P Global, 2026). Aber auch eine stärkere internationale Anschlussfähigkeit der EU-Taxonomie könnte die Datenbasis verbessern. So existiert bereits die sogenannte *Common Ground Taxonomy* zwischen der EU und China, mit welcher verschiedene Taxonomien harmonisiert werden sollen (EC Finance, 2024). Diese wird jedoch zumindest für die GAR noch nicht angewendet und sollte das europäische Ambitionsniveau der Nachhaltigkeitsregulierung nicht verwässern (SFB, 2023).

Eine wichtige Ausnahme bilden private grüne Anleihen und Schuldverschreibungen mit klar definierter Mittelverwendung außerhalb der EU. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen in den GAR-Zähler einbezogen werden (PSF, 2025a). Dadurch profitieren europäische Banken auch, wenn sie nachhaltige Aktivitäten außerhalb der EU finanzieren; solche positiven Anreize müssten aber auf weitere Instrumente ausgeweitet werden, sofern die Informationslage es zulässt.

Staatsanleihen: Die EU-Taxonomie ist bislang auf privatwirtschaftliche Aktivitäten ausgerichtet. Entsprechend werden staatliche Anleihen sowie Anleihen supranationaler Institutionen – wie der EU – oder der Europäischen Investitionsbank (EIB) bei der Berechnung der GAR weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Dadurch bleibt wieder ein potenziell erheblicher Teil des Investitionspotenzials unberücksichtigt (SFB, 2023). Hinzu kommt, dass Staaten und supranationale Institutionen zunehmend grüne Anleihen emittieren, etwa im Rahmen des Programms *NextGenerationEU*. Bei diesen ist die Mittelverwendung in der Regel klar definiert und nachvollziehbar, sodass eine Zuordnung auch bei privaten grünen Anleihen möglich wäre.

Gegen eine Ausweitung der GAR auf staatliche Aktivitäten spricht jedoch, dass staatlicher Klimaschutz überwiegend indirekt erfolgt. Staaten tragen meistens nicht selbst zu taxonomiekonformen Aktivitäten bei, sondern wirken über Regulierung, Förderprogramme oder öffentliche Aufträge, die wiederum von privaten Unternehmen umgesetzt werden. Diese Aktivitäten werden von der Taxonomie bereits erfasst, weshalb die direkte Einbeziehung staatlicher Anleihen in die GAR umstritten ist (SFB, 2024).

2.4 Bürokratischer Aufwand

Die GAR ist mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, der sich aus der kleinteiligen Aufschlüsselung der Vermögenswerte ergibt. Hinzu kommt, dass viele der offenzulegenden Informationen im Mengengeschäft von den Banken nicht direkt ohne Nachweis aus den Angaben ihrer Kunden übernommen werden dürfen, sondern noch eigenständig geprüft werden müssen (SFB, 2023; PSF, 2025).

Datenbeschaffung: In Fällen, in denen die Mittelverwendung grundsätzlich bekannt ist, etwa bei Bau- oder Renovierungskrediten, sind Banken angehalten, die Angaben ihrer Kunden zur Taxonomiekonformität zu überprüfen. In der Praxis greifen Institute hierfür auf unterschiedliche Ansätze zurück (Accenture, 2024):

- (i) Sie fordern von ihren Kunden Nachweise zur Erfüllung der technischen Bewertungskriterien, des DNSH-Prinzips und der Mindestschutzanforderungen an und prüfen diese intern.
- (ii) Sie verlangen eine beglaubigte Bestätigung der Taxonomiekonformität durch den Kunden.
- (iii) Sie beauftragen externe Dritte, etwa Wirtschaftsprüfer, mit der Bewertung der Konformität.

Alle drei Ansätze sind mit zusätzlichen Kosten verbunden – sei es für Personal, Kommunikation oder externe Dienstleister – und stoßen zudem an praktische Grenzen, beispielsweise wenn für ältere oder sanierte Gebäude keine belastbaren Energiekennwerte vorliegen. Gleichzeitig bietet die Rechtslage bisher nur wenig Orientierung dazu, in welchem Umfang Banken Kundendaten einholen und verifizieren müssen. Vor diesem Hintergrund plädiert unter anderem der Sustainable Finance-Beirat für einen pragmatischen *Best-Effort-Ansatz*, bei welchem die Pflicht der Banken beim Versuch der Datenerhebung endet. Hinzu kommt, dass ein Großteil der Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie qualitativer Natur ist und sich daher für Unternehmen und Banken nur schwer eindeutig verifizieren lässt. So sind z.B. rund 88 % der DNSH-Kriterien qualitativ ausgestaltet; und von den verbleibenden quantitativen Kriterien beziehen sich etwa 77 % nicht auf bestehende internationale Umweltstandards (PSF, 2025a).

Ferner wurde ein erheblicher Teil der Immobilien- und Kfz-Kredite bereits vor Einführung der GAR vergeben, wird jedoch im GAR-Level – also dem aktuellen Bestandswert – berücksichtigt. Viele Nachhaltigkeitskriterien lassen sich bei diesen Bestandsfinanzierungen aber nur noch eingeschränkt oder gar nicht retrospektiv überprüfen, etwa ob bei einem Bauprojekt ein bestimmter Anteil des Bauschutts wiederverwertet wurde. Das umgekehrte Problem ergibt sich bei Indikatoren zur Mittelverwendung. Zum Beispiel kann das DNSH-Kriterium häufig erst nach Abschluss eines Projekts oder bei Fälligkeit des Kredits abschließend bewertet werden. Aus Nachhaltigkeitsperspektive ist dies zwar logisch, bedeutet aber zugleich, dass viele Investitionen über einen Großteil ihrer Laufzeit nicht als taxonomiekonform klassifiziert werden können. Die Umweltverträglichkeit eines Projekts lässt sich bei den quantitativen Kriterien nur begrenzt ex ante nachweisen.

Angesichts dessen fordert die Platform on Sustainable Finance, bereits für die Vergabe eines Finanzinstruments minimale DNSH-Anforderungen festzulegen, sodass dieses von Beginn an als taxonomiekonform in die GAR eingeht. Ein ähnlicher Ansatz existiert bereits für die Emission grüner Anleihen, bei denen eine Voremissionsprüfung die voraussichtliche Taxonomiekonformität der Mittelverwendung bewertet (vgl. Art. 10 EU Green Bond Standard). Sollte sich im Monitoring herausstellen, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden, ist die Klassifizierung entsprechend zu revidieren (PSF, 2025a).

Ist die konkrete Verwendung eines Kredits nicht bekannt, kann die nichtfinanzielle Berichterstattung des Kreditnehmers – etwa CSRD-Berichte – zur Einschätzung der Taxonomiekonformität herangezogen werden. Paradoxerweise entsteht hierdurch für Banken ein Anreiz, die Verwendung von Krediten nicht aktiv abzufragen, auch wenn dies für die Risikobewertung eigentlich bedeutsam wäre. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass viele Institute bei der GAR aus Vorsicht konservative Annahmen treffen, um regulatorische Risiken zu vermeiden. Dies kann zu systematisch niedrigen GAR-Werten führen und die Vergleichbarkeit einschränken (Brühl, 2023; EBF, 2024; SFB, 2023; 2024).

Insgesamt zeigt sich, dass die Berücksichtigung potenzieller Umweltfolgen zentral für die Logik der Taxonomie ist, um Schlupflöcher für umweltschädliche Aktivitäten zu schließen. Damit die GAR ihre Steuerungswirkung entfalten kann, müssen diese Anforderungen aber praktikabler ausgestaltet werden, um sowohl Fehlanreize und unnötige Komplexität zu vermeiden als auch eine konsistentere Bewertung zu ermöglichen.

Änderungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2026/73: Die Europäische Kommission hat jedoch bereits einige bürokratische Entlastungen für das Taxonomie-Reporting und die GAR auf den Weg gebracht. So wurden die einzelnen zu berichtenden Positionen drastisch gekürzt (um bis zu 89 % in der Vorlage) (Müller, 2026a). Zudem wurde eine Materialitätsschwelle für die Berichterstattung eingeführt: Für Aktivitäten, die weniger als 10 % des Umsatzes oder der Investitionsausgaben einer Bank ausmachen, müssen keine Informationen zur Taxonomiefähigkeit und -konformität erhoben werden. Ähnliches gilt, wenn taxonomiefähige Positionen mit bekannter Mittelverwendung (*use of proceeds*) weniger als 10 % aller Aktiva mit bekannter Mittelverwendung darstellen (Art. 1, Delegierte Verordnung (EU) 2026/73; Müller, 2026).

Daher könnte es zielführender sein, wie in der Finanzberichterstattung gebräuchlich, statt auf feste Schwellwerte auf ein Wesentlichkeitskonzept zu verweisen. Nach dem novellierten Artikel 2(1c) der Delegierten Verordnung 2021/2178 können Banken bereits auf die Bewertung der Taxonomiefähigkeit und -konformität ihrer Betriebsausgaben verzichten, sofern diese nicht wesentlich für ihr Geschäftsmodell sind. Im Falle wesentlicher Betriebsausgaben gilt wieder die 10%-Schwelle. Eine Wesentlichkeit, basierend auf der Relevanz von Aktivitäten für Umsatz, CapEx und OpEx und nicht wie zurzeit auf einer binären Einteilung eines GAR-Indikators als wesentlich oder nicht wesentlich, könnte die GAR-Methodologie an bestehende Standards angleichen und für mehr Flexibilität in der GAR-Berichterstattung sorgen. Hierdurch dürfte der Berichtsaufwand für Banken abnehmen. Sowohl Schwellwerte als auch Wesentlichkeit bergen jedoch die Gefahr, die Aussagekraft der GAR weiter zu verringern, indem zumindest kleinere Anteile der Finanzierungen nicht mehr in die Berechnung der GAR miteinfließen.

3 Reformvorschläge

Angesichts der beschriebenen Probleme erscheint es erforderlich, die GAR zu reformieren. Durch die Delegierte Verordnung 2026/73 wurden bereits einige Inkonsistenzen in der Berechnung der GAR beseitigt und die Berichtslast gesenkt. Zudem findet aktuell eine Überarbeitung der technischen Bewertungskriterien für die Taxonomie statt (EU-Kommission 2026b). Bei diesen Überarbeitungen der GAR sollten jedoch zunächst die Ziele klarer gefasst werden, anhand derer diese dann besser ausgestaltet wird. Da die Reformvorschläge von der genauen Zielvorgaben abhängen, werden in den folgenden Szenarien mit unterschiedlichen Zielvorgaben präsentiert. In Szenario 1 soll die GAR der Risikobewertung dienen. In Szenario 2 soll die Kennziffer zum Vergleich der Nachhaltigkeit verschiedener Banken herangezogen werden. Das dritte Szenario zielt auf pragmatische Anpassungen der aktuellen GAR-Variante ab, aus welchem jedoch deutlich wird, dass sie keinem der beiden Ziele vollständig gerecht werden kann.

3.1 Die GAR zur Risikobewertung

Die GAR als Risikoindikator zielt vor allem darauf ab, klimaschädliche, also von Transformationsrisiken betroffene, Aktivitäten zu kennzeichnen. Die Unterscheidung zwischen „dunkelgrünen“ und „hellgrünen“ Aktivitäten oder die Berücksichtigung von Dienstleistungssektoren mit geringen Klimaauswirkungen (im Positiven wie auch im Negativen) sind hierfür zweitrangig.

Transformationsrisiken: Folglich besteht ein Reformansatz für die GAR darin, den Fokus der Offenlegung stärker auf ökologisch besonders schädliche Aktivitäten zu legen, etwa in Form einer *Brown Asset Ratio*. Während die EU-Taxonomie bislang nur einen begrenzten Teil der wirtschaftlichen Aktivitäten als nachhaltig klassifiziert, erfasst sie bereits einen sehr großen Anteil der europäischen Treibhausgasemissionen. Die Logik einer *Brown Asset Ratio* wäre damit umgekehrt zur GAR: Kreditinstitute müssten offenlegen, in welchem Umfang sie Aktivitäten finanzieren, die erheblich zur Beeinträchtigung der Umweltziele beitragen. Ziel wäre es, diesen Anteil im Zeitverlauf zu reduzieren, um Kapital schrittweise aus besonders emissions- und umweltschädlichen Bereichen abzuziehen.

Ein solcher Ansatz hätte den Vorteil, dass Sektoren, die bislang nicht unter die EU-Taxonomie fallen, jedoch weder besonders emissionsintensiv noch umweltschädlich sind – etwa Teile der Sozialwirtschaft – nicht durch eine „Maximierungslogik“ grüner Kennzahlen benachteiligt würden. Im Gegenteil: Sie könnten indirekt von einer Umlenkung von Kapital aus stark umweltschädlichen Aktivitäten profitieren.

Gleichzeitig wäre auch die *Brown Asset Ratio* mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Erstens besteht das Risiko, dass Finanzierungen für wirtschaftlich notwendige, aber schwer zu dekarbonisierende Sektoren wie Stahl oder Zement deutlich zurückgehen. Anstatt Transformationsprozesse zu fördern, könnte dies zu einer Abwanderung solcher Aktivitäten aus der EU führen und damit die Dekarbonisierung insgesamt erschweren. Viele Banken haben schon Dekarbonisierungspfade für emissionsintensive Sektoren wie Energie, Stahl oder Zement sowie Gewerbeimmobilien bestimmt. Diese Transitionspläne finden sich auch zum Beispiel in den Jahresberichten von Banken wieder, womit bereits Informationen zu den „kritischen“ Investitionen

verfügbar sind (Kister, 2025). Zweitens würde eine systematische Erfassung „brauner“ Aktivitäten eine Umkehrung der bisherigen Taxonomie-Logik erfordern. Der Aufbau eines rechtssicheren Klassifikationsrahmens für umweltschädliche Aktivitäten würde erhebliche Zeit, administrative Kapazitäten und politische Einigung erfordern, die unter den aktuellen politischen Umständen auf EU-Ebene nur schwer vorstellbar sind. Die DNSH-Kriterien der Taxonomie könnten hierfür aber die Grundlage bieten.

Physische Risiken: Die Messung physischer Klimarisiken durch die GAR ist allerdings in ihrer Anbindung an die Taxonomie-Vorgaben kaum möglich. Die Nachhaltigkeit von Aktivitäten und Investitionen gibt wenig Aufschluss darüber, wie anfällig diese für Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze oder Dürre sind. Eine Schnittmenge ergibt sich höchstens durch das Umweltziel der Klimaanpassung in der Taxonomie. Dieses umfasst auch Resilienz-Maßnahmen, welche die physischen Klimarisiken senken. Allerdings senken diese nicht zwingend die Risiken für das Unternehmen, welches durch diese Maßnahmen andere schützt – etwa die Installateure von Hochwasserschutzsystemen.

Einheitliche Indikatoren in der EU hätten den Vorteil, dass sie weniger Intransparenz als nicht-staatliche Lösungen wie ESG-Rating zulassen. Zurzeit werden viele ESG-Ratings ähnlich wie Bonitätsratings von spezialisierten Ratingagenturen erstellt, um ESG-Risiken von Unternehmen und Banken zu bewerten. Allerdings beruhen diese nicht auf standardisierten Modellen, sondern unterscheiden sich teils erheblich je nach Anbieter, was ihre Vergleichbarkeit einschränkt und „Rating-Arbitrage“, das heißt die Wahl besonders vorteilhafter Anbieter, ermöglicht (Frykström, 2025).

Dennoch ist es fraglich, ob die GAR als Klimarisikokennzahl überhaupt benötigt wird. Wie oben beschrieben existieren in der Bankenaufsicht bereits einige Indikatoren, um die Klimarisiken einer Bank abzubilden, wie zum Beispiel die Exposition in emissionsintensiven Sektoren oder auch Kennzahlen zu den physischen Risiken. Vielmehr gilt es, dass auch Banken verstärkt selbst Klima- und Vulnerabilitätsanalysen durchführen und in ihren Geschäftspraktiken berücksichtigen. Hierfür muss jedoch erneut die Datenlage verbessert werden und in einigen Banken mehr Expertise für zur Quantifizierung (physischer) Risiken aufgebaut werden (Bundesbank, 2023; EZB, 2026).

3.2 Die GAR als Vergleichsinstrument zwischen Banken

Den GAR-Zähler ausbauen

Im Sinne der Transparenz, Steuerungswirkung und Vergleichbarkeit wäre es wünschenswert, den Zähler der GAR auszuweiten, um einen größeren Anteil der Bankfinanzierung klassifizieren zu können. Ziel muss es sein, vor allem eine höhere Abdeckung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten – taxonomiefähig oder nicht – zu ermöglichen. Diese Ausweitung sollte u.a. die folgenden Maßnahmen umfassen:

Erweiterung der Taxonomie: Die EU-Taxonomie sollte zügig um bislang nicht abgedeckte Aktivitäten sowie um eine soziale Taxonomie ergänzt werden. Dies würde es ermöglichen, auch Transformationspfade schwer zu dekarbonisierender Industrien systematisch und glaubwürdig zu erfassen.

Vereinfachte Taxonomie-Kriterien: Zurzeit überarbeitet die EU-Kommission nach einem Konsultationsprozess mit Unternehmensverbänden und NGOs die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 (*Climate Delegated Act*, kurz CDA) sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 (*Environmental Delegated Act*, kurz EDA), welche jeweils die technischen Bewertungskriterien für die Taxonomie-Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung bzw. die weiteren vier Ziele festlegen. In einem ersten Entwurf wird ein Fokus auf die Vereinfachung der oben beschriebenen DNSH-Kriterien gelegt. Hierfür soll es mehr generische Vorgaben, etwa eine Erläuterung der Klimarisikoanalyse, geben. Banken sollen in Zukunft das DNSH-Kriterium für die Klimawandelanpassung bereits dann als erfüllt ansehen dürfen, wenn im Finanzierungsvertrag geschrieben ist, dass das Unternehmen die entsprechenden Anpassungsmaßnahmen ergreifen wird (EU-Kommission, 2026b). Ferner sollten in den überarbeiteten Bestimmungen der Taxonomiefähigkeit verstärkt eindeutige, quantitative *Pass-Fail*-Kriterien genutzt werden, idealerweise unter Bezugnahme auf international etablierte Umwelt- und Sozialstandards. Für Bestandsfinanzierungen könnten rückblickende Kriterien eingeführt werden, etwa der Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Kreditvergabe alle einschlägigen Vorgaben erfüllt wurden (PSF, 2025a).

Einbindung weiterer Unternehmen: KMU, die auf Grundlage VSME berichten, sollten wie im Omnibus-Paket vorgesehen als taxonomiefähig anerkannt werden. Der VSME könnte z.B. als Nachweis für die Einhaltung des *Do No Significant Harm*-Prinzips und des Mindestschutzes dienen. Für Nicht-EU-Unternehmen könnten sektorale Zuordnungen, öffentliche Daten sowie Offenlegungen nach internationalen Standards – etwa des *International Sustainability Standards Boards* – herangezogen werden. Auch ESG-Bewertungen und dokumentierte Kontroversen können ergänzende Hinweise liefern (EBA, 2021; PSF, 2025a). Freiwillige Angaben zur Taxonomiefähigkeit – wie etwa für Zweckgesellschaften (siehe Art. 1(6) Delegierte Verordnung (EU) 2026/73) – sollten in der GAR verstärkt berücksichtigt werden können, sofern die wirtschaftliche Aktivität eindeutig zurechenbar ist. Ein solcher *Opt-in*-Ansatz sollte aber auf klar abgegrenzte Projekte beschränkt bleiben, um Missbrauch zu vermeiden (AFME, 2024; SFB, 2023). Bereits heute erlaubt Art. 9 DDA die freiwillige Berücksichtigung nicht CSRD-pflichtiger Unternehmen, sodass der rechtliche Rahmen hierfür grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit hierzu wurde von der EU-Kommission auch im Omnibus-Paket bestätigt (Müller, 2026).

Ausbau öffentlicher Datenbanken: Ein bedeutendes Hemmnis bleibt die fehlende Verfügbarkeit standardisierter und kostengünstiger Daten, etwa für Lebenszyklusanalysen und DNSH-Kriterien. Der Sustainable Finance-Beirat empfiehlt daher den Aufbau öffentlicher Datenbanken auf Ebene von Produkt- und Aktivitätskategorien. Solche Datenbanken können CSRD-pflichtigen Unternehmen und perspektivisch auch KMU die Berichterstattung erleichtern und somit auch die Datenbasis für Banken verbessern. Auch nationale Datenbanken zur Energieeffizienz von Gebäuden wären für Hypothekenbestände relevant. Auf EU-Ebene dürfte ab 2028 der *European Single Access Point* (ESAP) die Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsdaten großer Unternehmen deutlich verbessern; hier wäre die Integration von VSME-Berichten sinnvoll (EU-Kommission, 2023).

Schätzungen: Mehrere Expertengremien sprechen sich dafür aus, in größerem Umfang auf Schätzungen und sektorale Richtwerte zurückzugreifen, vor allem für Bestandsfinanzierungen und Transaktionen ohne verfügbare Taxonomiedaten. Deren Methodik sowie der Anteil

geschätzter Werte sollten dabei transparent offengelegt und bestenfalls EU-weit harmonisiert werden. Dennoch ist die Vermischung harter Daten und Schätzungen umstritten, weshalb überhaupt erst die BTAR als ergänzende Kennzahl eingeführt wurde, um Fehlinterpretationen und Greenwashing zu vermeiden (EBA, 2021; PSF, 2025a).

Trotz ihrer potenziell hohen Steuerungswirkung stößt eine Ausweitung des GAR-Zählers jedoch an praktische Grenzen. Zum einen gehen freiwillige wie verpflichtende Nachhaltigkeitsberichte mit zusätzlichen Bürokratiekosten einher. Zum anderen hängt die Taxonomiefähigkeit vieler Aktivitäten von nationalen gesetzlichen Vorgaben und der Verfügbarkeit geeigneter Nachweise ab. Das heißt, der Ausbau des Zählers ist zwar konzeptionell attraktiv, in der praktischen Umsetzung aber nur begrenzt skalierbar.

Den GAR-Nenner reduzieren

Alternativ könnte zur besseren Vergleichbarkeit der Nenner der GAR angepasst werden, indem alle nicht taxonomiefähigen Vermögenswerte sowohl aus dem Zähler als auch aus dem Nenner ausgeschlossen werden. Dies gilt bereits für die meisten Vermögenskategorien wie Staatsanleihen oder seit dem Omnibus-Paket für die KMU-Finanzierung.

Diese Variante ließe sich schnell umsetzen, da sie keinen zusätzlichen Erhebungs- oder Prüfaufwand erfordert. Innerhalb des verbleibenden taxonomiefähigen Portfolios würde sich die Vergleichbarkeit der GAR zwischen Banken deutlich erhöhen. Gleichzeitig bliebe hierdurch ein erheblicher Teil des gesamten Finanzierungsvolumens von Banken unberücksichtigt und somit auch dessen Umweltauswirkungen. Auch die Möglichkeit, ESG-Risiken auf Portfolioebene angemessen zu bewerten, würde weiter beschnitten. Zudem wäre die Vergleichbarkeit selbst innerhalb des reduzierten Nenners eingeschränkt, da Banken je nach Geschäftsmodell und regionalem Fokus unterschiedlich stark in taxonomiefähigen Sektoren engagiert sind. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, muss daher der von der GAR nicht umfasste Anteil des Bankportfolios als eine Art „Dunkelfeld“ ausgewiesen werden (SFB, 2024). Ohne eine parallele Verbesserung der realen Nachhaltigkeitsdaten bleibt die Aussagekraft der GAR somit begrenzt.

3.3 Die GAR als limitierte, aber verständlichere Nachhaltigkeitskennziffer

Letztendlich hängt die Aussagekraft der GAR maßgeblich davon ab, wie sie eingeordnet, ergänzt und kommuniziert wird. Anstatt die zentrale Zielgröße nachhaltiger Finanzpolitik zu sein, sollte sie daher mehr als eine Kennzahl unter vielen zur Beurteilung der ökologischen Nachhaltigkeit verstanden werden. Dies ließe sich durch die folgenden Maßnahmen erreichen.

Umbenennung: Wie von der Association for Financial Markets in Europe vorgeschlagen, beschreibt die Bezeichnung „*EU Taxonomy Alignment Ratio*“ präziser, was die Kennzahl tatsächlich misst: den Anteil der Vermögenswerte, der mit dem Klassifikationsrahmen der EU-Taxonomie übereinstimmt. Damit wird deutlicher, dass die Kennzahl nicht alle „grünen“ Assets abbildet. Gleichzeitig ist dieser Begriff wenig intuitiv. Eine Bezeichnung wie „*Green Taxonomy Alignment (Ratio)*“ könnte auch den Nachhaltigkeitsbezug sichtbar machen.

Kombination von Kennzahlen: Die GAR sollte immer zusammen mit weiteren Kennzahlen veröffentlicht werden: Wie bereits in den neuen Templates vorgesehen sollte der Anteil taxonomiefähiger Vermögenswerte an den gesamten Aktiva einer Bank (*Taxonomy Eligibility Ratio*)

berichtet werden. Dies könnte jedoch idealerweise im Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Taxonomiefähigkeit gesetzt werden. Zweitens sollte die *Banking Book Taxonomy Alignment Ratio* (BTAR) ausgewiesen werden, um bestehende Datenlücken zu schließen. Drittens wäre auch eine bereinigte Kennzahl sinnvoll, die nur das Verhältnis taxonomiekonformer zu taxonomiefähigen Vermögenswerten darstellt (wie bereits oben beschrieben). Diese würde besser abbilden, wie konsequent Banken innerhalb taxonomiefähiger Sektoren agieren. Ergänzend wäre auch eine separate Ausweisung der GAR für EU-bezogene Finanzierungen denkbar. Dadurch ließen sich Verzerrungen reduzieren, die daraus entstehen, dass Taxonomiedaten für EU-Unternehmen meist besser verfügbar und regulatorisch einheitlicher eingebettet sind als für Nicht-EU-Unternehmen.

Trennung von Risikokennzahlen: Schließlich sollten Klimarisiken nicht über die GAR abgebildet werden. Für die Bewertung von Transitions- und physischen Risiken sind eigenständige, risikoorientierte Indikatoren erforderlich, die stärker an Szenarioanalysen und Verlustpotenzialen ansetzen. Die GAR kann ergänzende Informationen liefern, sollte jedoch nicht als Ersatz dieser verstanden werden.

4 Fazit und Empfehlungen

Die GAR ist reformbedürftig, aber nicht entbehrlich. Sie kann einen Beitrag zur Transparenz über die Taxonomiekonformität von Bankaktiva leisten, erfüllt diese Funktion in ihrer bisherigen Ausgestaltung jedoch nur eingeschränkt. Ihre Werte werden stark durch Geschäftsmodell, Kundenstruktur, geografischen Fokus und Datenverfügbarkeit beeinflusst. Deshalb sagt eine niedrige GAR nicht zwangsläufig aus, dass eine Bank keine Transformationsfinanzierung leistet oder besonders hohe Klimarisiken trägt. Umgekehrt belegt eine hohe GAR nicht automatisch eine umfassend nachhaltige oder risikoarme Bilanzstruktur.

Die wichtigste Schlussfolgerung lautet daher: Die GAR sollte nicht als Klimarisikoindikator interpretiert werden. Für die Bewertung transitorischer und physischer Risiken sind eigenständige, risikoorientierte Kennzahlen erforderlich, die stärker an Szenarioanalysen, sektoralen Exposures, Emissionsintensitäten und Verlustpotenzialen ansetzen. Die GAR kann solche Analysen ergänzen, aber nicht ersetzen.

Als Nachhaltigkeits- und Vergleichskennzahl sollte die GAR hingegen gezielt weiterentwickelt werden. Entscheidend ist, ihre Aussagekraft zu erhöhen, ohne neue unverhältnismäßige Berichtspflichten für Banken und Unternehmen auszulösen. Die durch das Omnibus-Paket angestoßenen Vereinfachungen sind daher grundsätzlich sinnvoll, reichen aber noch nicht aus. Insbesondere sollte die GAR künftig nur zusammen mit ergänzenden Kennzahlen interpretiert werden: einer Taxonomy Eligibility Ratio, einer bereinigten Alignment-Kennzahl für taxonomiefähige Vermögenswerte sowie – wo methodisch vertretbar – der BTAR. Ergänzend kann eine separate Ausweisung für EU-bezogene Finanzierungen sinnvoll sein, weil Datenverfügbarkeit, regulatorische Einbettung und Vergleichbarkeit innerhalb der EU tendenziell höher sind als bei Nicht-EU-Exposures.

Für die weitere Reform ergeben sich daraus drei Empfehlungen. Erstens sollte die EU die GAR klar von Klimarisikokennzahlen abgrenzen. Zweitens sollten Taxonomie-Offenlegung und Pillar-3-Offenlegung stärker harmonisiert werden, damit Banken nicht mit parallelen, aber methodisch abweichenden Anforderungen konfrontiert werden. Drittens sollte die Taxonomie gezielt vereinfacht und dort erweitert werden, wo relevante Transformationsaktivitäten bislang nicht angemessen abgebildet werden. Eine zielgenaue Reform der GAR sollte damit nicht auf eine möglichst hohe Kennzahl zielen, sondern auf eine verständlichere, vergleichbarere und praktisch nutzbare Einordnung nachhaltiger Bankfinanzierung.

Glossar zur europäischen Klima- und Finanznomenklatur

Abk.	Bedeutung	Erklärung
CRR	<i>Capital Requirements Regulation</i> Kapitaladäquanzverordnung	EU-Verordnung mit Vorgaben zur Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten. Ziel ist es, die Finanzmarktstabilität in der EU zu stärken.
	<i>Pillar 3 Reports</i>	Berichte zum Risikoprofil, zur Kapitalausstattung und zu ESG-Risiken von Banken. Basiert auf Basel-III-Standards und CRR.
CDA	<i>Climate Delegated Act</i> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139	Delegierter Rechtsakt, der die technischen Bewertungsstandards für einen substanziellen Beitrag zu oder signifikante Beeinträchtigung der Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel definiert.
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i> (Fin.Connect.Basics 02)	Zentrale EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen. Berichte erfolgen auf Basis der <i>European Sustainability Reporting Standards</i> (ESRS). Vorgänger war die <i>Non-Financial Reporting Directive</i> (NFRD).
DDA	<i>Disclosure Delegated Act</i> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178	Delegierter Rechtsakt zur Taxonomie-Verordnung, der die Nachhaltigkeitskennzahlen für CSRD-pflichtige Unternehmen und Finanzmarktakteure, inklusive der GAR, festlegt.
EBA	<i>European Banking Authority</i> Europäische Bankenaufsichtsbehörde	Europäische Aufsichtsbehörde für den Bankensektor. Entwickelt EU-weite Aufsichtsstandards für nationale Behörden.
EDA	<i>Environmental Delegated Act</i> Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486	Delegierter Rechtsakt, der die technischen Bewertungsstandards für einen substanziellen Beitrag zu oder signifikante Beeinträchtigung der Ziele der Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Biodiversität definiert.
EZB	<i>European Central Bank</i> Europäische Zentralbank	Zentralbank des Euroraums. Zuständig für die Geldpolitik sowie die direkte Aufsicht über bedeutende Banken der Bankenunion, einschließlich ihrer Pillar-3-Berichte.
ESG Risks	<i>Environmental, Social and Governance Risks</i>	Risiken, die aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren entstehen und die operative Leistung eines Unternehmens beeinflussen. Klimarisiken lassen sich in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen.
ESAP	<i>European Single Access Point</i>	Zentrales europäisches Datenportal, das ab 2027 einen automatisierten Zugang zu Unternehmensinformationen ermöglichen soll, einschließlich CSRD-Berichten.
PSF	<i>Platform on Sustainable Finance</i>	Ständige Expertengruppe der EU-Kommission für Fragen der nachhaltigen Finanzregulierung.
SFDR	<i>Sustainable Financial Disclosure Regulation</i> (Fin.Connect.Basics 03)	Offenlegungspflichten für Finanzmarktakteure. Darstellung, wie Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen werden und Kennzeichnung grüner Finanzprodukte (Art. 6, 8 und 9).
	<i>Principal Adverse Impact (PAI)</i>	Wesentliche negative Auswirkungen von Investitionen auf Umwelt- und Sozialbelange. Finanzdienstleister müssen nach Art. 4 SFDR offenlegen, ob und wie sie diese berücksichtigen.

Tax VO	EU-Taxonomie-Verordnung (Fin.Connect.Basics 01)	EU-weites und teilweise internationales Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
	<i>Do No Significant Harm</i> (DNSH)	Zentrales Prinzip der EU-Taxonomie (Art. 17), wonach nachhaltige Aktivitäten keines der sechs Umweltziele nach Art. 9 erheblich beeinträchtigen dürfen.
	<i>taxonomy eligible</i> taxonomiefähig	Wirtschaftsaktivitäten für die Bewertungskriterien im Sinne der EU-Taxonomie vorliegen.
	<i>taxonomy aligned</i> taxonomiekonform	Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, die gemäß der TaxVO (i) wesentlich zu einem Umweltziel beitragen (Art. 10–16), (ii) kein anderes Ziel erheblich beeinträchtigen (Art. 17) sowie (iii) dem Mindestschutz internationaler Normen (Art. 18) und (iv) technischen Bewertungskriterien entsprechen.
VSME	<i>Voluntary Sustainability Reporting Standard for SME</i> (Fin.Connect.Basics 10)	Freiwilliger Standard für Nachhaltigkeitsberichte von KMU in der EU. Ziel ist eine bürokratieärmere Alternative zu den ESRS, damit KMU, etwa als Zulieferer, berichten.

Literatur

Accenture, 2024, The Green Asset Ratios are here—Observations from EU banks' third EU Taxonomy reporting season. Accenture Report. [\[link\]](#)

AFME, 2024, Recommendations for the review of the Green Asset Ratio. Association for Financial Markets in Europe. [\[link\]](#)

Ashauer, Philipp / Wunsch, Laurens, 2025, VSME im Mittelstand: Einfacher Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Fin.Connect.Basics 10. [\[link\]](#)

Breg, 2026, Antwort der Bundesregierung 05.05.2026 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Beck, Max Lucks, Dr. Moritz Heuberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN– Drucksache 21/5269. Deutsche Bundesregierung. [\[link\]](#)

Brühl, Völker, 2023, The Green Asset Ratio (GAR): A new key performance indicator for credit institutions. Eurasian Economic Review, 13(1), 57–83. [\[link\]](#)

Bundesbank, 2023, Nachhaltigkeitsrisiken in der Bankenaufsicht (Monatsbericht April 2023). Deutsche Bundesbank. [\[link\]](#)

Bundesbank, 2026, Nachhaltigkeitsrisiken in der Bankenaufsicht (Monatsbericht April 2026). Deutsche Bundesbank. [\[link\]](#)

Busch, Robin / Katzer, Ina, 2025, Was fordert die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)? Fin.Connect.Basics 02. [\[link\]](#)

Climate Bonds Initiative, 2026, World of Taxonomies [\[link\]](#)

de Barros Fritz, Larissa, 2024, Why EU banks' Green Asset Ratios may mislead on green alignment. ABN-AMRO. [\[link\]](#)

Deutscher Bundestag, 2025, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung. [\[link\]](#)

Deutscher Bundestag, 2026, Anhörung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung [\[link\]](#)

Die Deutsche Kreditwirtschaft, 2025, Positionspapier Omnibus-Initiative zur Vereinfachung der nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen an Unternehmen (EC Simplification Initiatives regarding ESG) [\[link\]](#)

EBA, 2021, Advice to the Commission on KPIs and Methodology for Disclosure by Credit Institutions and Investment Firms. European Banking Authority EBA/Rep/2021/03. [\[link\]](#)

EBA, 2022, Final Report - Final draft implementing technical standards on prudential disclosures on ESG risks in accordance with Article 449a CRR. European Banking Authority. [\[link\]](#)

EBA, 2025, The EBA issues a no-action letter on the application of ESG disclosure requirements and updates the EBA ESG risks dashboard with December 2024 data. European Banking Authority. [\[link\]](#)

EBA, 2026, ESG Dashboard. European Banking Authority. [\[link\]](#)

EBF, 2024, Green Asset Ratio cannot be to sustainability what CET1 is to capital. European Banking Federation – Staff paper. [\[link\]](#)

EC Finance, 2024, Common Ground Taxonomy Instruction Report – updated November 2024. [\[link\]](#)

EC Finance, 2025, The EU Taxonomy's uptake on the ground [\[link\]](#)

EU-Kommission, 2021, Commission Delegated Regulation (EU) 2021/2178 of 6 July 2021 supplementing Regulation (EU) 2020/852 ... (Taxonomy Disclosures Delegated Act). Official Journal of the European Union. [\[link\]](#)

EU-Kommission, 2026, EU Taxonomy Navigator. [\[link\]](#)

EU-Kommission, 2026b, ANNEX to the COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... amending Delegated Regulation (EU) 2023/2486 as regards enhancing the usability of the technical screening criteria. Commission Draft. [\[link\]](#)

EU-Kommission, 2025a, Commission simplifies rules on sustainability and EU investments, delivering over €6 billion in administrative relief. Press release. [\[link\]](#)

EU-Kommission, 2025b, Omnibus package. [\[link\]](#)

EU-Kommission, 2025c, Feedback from: European Banking Federation F3531870. [\[link\]](#)

EU-Kommission, 2023, Enhancing the usability of the EU Taxonomy and the overall EU sustainable finance framework. Commission Staff Working Document COM(2023) 317 final. [\[link\]](#).

EZB, 2026, Good practices for advancing climate and nature-related risk management. Europäische Zentralbank. [\[link\]](#)

Frykström, Niklas, 2025, The green asset ratio – a metric to measure banks contribution to a green transition. Economic Commentary Sveriges Riksbank. [\[link\]](#)

Kister, Claudia, 2025, Mit Transformation die Wirtschaft stärken - Perspektiven für den nachhaltigen Wandel aus Sicht der privaten Banken, Bankenverband [\[link\]](#)

IFRS, 2024, IFRS Foundation and EFRAG publish interoperability guidance. International Financial Reporting Standards [\[link\]](#)

Leleux, Marine, 2025, ESG Omnibus: Throwing the baby out with the bathwater. ING THINK. [\[link\]](#)

Müller, Jan, 2026, New amendments simplify EU Taxonomy. KPMG. [\[link\]](#)

PSF – Platform on Sustainable Finance, 2022, Final Report on Social Taxonomy [\[link\]](#)

PSF – Platform on Sustainable Finance, 2025, Simplifying the EU Taxonomy to Foster Sustainable Finance. [\[link\]](#)

Schütze, Franziska / Stede, Jan, 2024, The EU sustainable finance taxonomy and its contribution to climate neutrality. Journal of Sustainable Finance & Investment, 14(1), 128–160. [\[link\]](#)

Laidlaw, 2026, January 2026 – Where does the world stand on ISSB adoption?. S&P Global. [\[link\]](#)

Sustainable Finance Beirat, 2023, Die EU-Taxonomie: Herausforderungen bei der Umsetzung und Lösungsvorschläge.

Sustainable Finance Beirat, 2024, Konzeptpapier der Arbeitsgruppe „Regulierungskohärenz“ des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung zur Verbesserung der Green Asset Ratio der EU-Taxonomie.

TEG, 2019, Taxonomy Technical Report June 2019. EU Technical Expert Group on Sustainable Finance. [\[link\]](#)

Herausgeber

Fin.Connect.NRW
Bismarckstr. 28
45478 Mülheim
Email: geschaeftsstelle@fin-connect-nrw.de
Telefon: 0208 30004-0
LinkedIn: [@Fin.Connect.NRW](https://www.linkedin.com/company/fin-connect-nrw)

Fin.Connect.NRW ist das Kompetenzzentrum für die Transformationsfinanzierung in Nordrhein-Westfalen. Es wird vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) mit seiner wissenschaftlichen Kompetenz, ZENIT mit seiner Innovations-, Transformations- und Netzwerkkompetenz sowie der IHK NRW mit seiner beruflichen Bildungs- und Qualifikationskompetenz getragen und vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) finanziert.

Redaktionelle Begleitung

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.
Konrad-Adenauer-Ufer 21
50668 Köln

Autoren

Bruno Frey

Institut der deutschen Wirtschaft e.V.

Dr. Ralph Henger

Institut der deutschen Wirtschaft e.V.
Email: henger@iwkoeln.de
Telefon: 0211 4981-744

Laurens Wünsch

Institut der deutschen Wirtschaft e.V.
Email: wuensch@iwkoeln.de

Alle Studien finden Sie unter: [Studien - Fin.Connect.NRW](#)

In den Publikationen von Fin.Connect.NRW wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatikalische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint. Die Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und spiegeln nicht grundsätzlich die Position des gesamten Kompetenzzentrums von Fin.Connect.NRW dar.

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Internet: www.ihk-nrw.de, www.iwkoeln.de, www.zenit.de

© 2026 Fin.Connect.NRW